

# ZEITSCHRIFT FÜR STRAFVOLLZUG

Jahrgang 1

Februar 1950

Nr. 2

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Hohenasperg im Wandel der Zeiten . . . . . <i>Dr. Albert Zink</i>	2
Ein Maßstab zur Bewertung der Parole . . . . . <i>D. William J. Ellis</i>	9
Ein Wort zur Parole . . . . . <i>Ein Gefangener</i>	18
Personalmeldungen aus den bremischen Gefängnissen . . . . .	18
Das Zentralkrankenhaus der Justizverwaltung bei der Landesstrafanstalt Hohenasperg . . . . . <i>Dr. med. Gerhard Maudt</i>	19
Die Blutspenderorganisation der Landes- strafanstalt Bruchsal . . . . . <i>Dr. med. Walter Ernst</i>	23
Personalveränderungen in Berlin, Dezember 1949 . . . . .	28
Tagung der Gefängnisdirektoren am 11. 1. 1950 in Ludwigsburg . . . . .	29
Der 2. internationale Strafanstaltkongreß vom 20. — 23. Sept. 1847 in Brüssel . . . . . <i>Dr. Negley K. Teeters</i>	33
Fromm wie die Kinder . . . . . <i>Alfred P. Hora</i>	41
Parole, eine Brücke in die Freiheit . . . . . <i>Alfons Wahl</i>	43
„Erziehung statt Vergeltung“ . . . . .	49
Personalbesetzung im W.-Badischen Strafvollzug . . . . .	51
Bitte an unsere Leser! . . . . .	57



# Hohenasperg im Wandel der Zeiten

von

Regierungsrat Dr. Albert Zink

Stellvertretender Direktor des Gefängniswesens in Wittbg. / Baden

Knappe neunzig Meter erhebt er sich aus der umgebenden Landschaft, 356 Meter nur über den Spiegel des Meeres: der Asperg, dies Zwerggebild von einem Tafelberge in der Ebene um Ludwigsburg, und wird doch des Schwabenlandes „höchster Berg“ geheißen. Denn mancher, der den Aufstieg getan, sei Jahre darnach erst wieder nach Hause gekommen. Zwingburg absolutistischen Herrschertums bis tief ins vergangene Jahrhundert hinein, heute „Landesstrafanstalt Hohenasperg“, Zentralkrankenhaus des württemberg-badischen Strafvollzugs. Der Berg — umwoben von Sage und düsterer geschichtlicher Erinnerung; sein Name — noch immer vom Volke mit leisem Grauen genannt: „Auf den Bergen wohnt die Freiheit, auf dem Asperg aber nicht.“

Wer den Steilpfad am rebenbedeckten Hang emporklimmt zur Höhe, auf dem Randweg um Wälle, Gräben und Türme wandert, schaut rings zu seinen Füßen gesegnetes Land. Über die Städte Ludwigsburg und Stuttgart schweift das Auge zu den Bergen der Schwäbischen Alb, über das Neckarland bis hin zu den Höhen des Odenwaldes. Der „Rote Berg“, Stammschloß und Grabstätte des einstigen Württemberger Herrscherhauses, wird sichtbar. Es grüßt vom Neckarhange das Städtchen Marbach, Geburtsort von Schwabens größtem

Dichter, mit seinem Wahrzeichen, dem weithin leuchtenden Schillermuseum. Nach dem Gang über die einstige Zugbrücke (jetzt Steinbrücke) und durch den Bogen des massigen Torturms öffnet sich die geheimnisvolle Welt hinter den Mauern: die Anlage der alten Feste breitet sich dar; sechs stattliche Gebäude — nur eins davon aus neuerer Zeit — formen sich zum abgerundeten Dreieck. In der Mitte des Innenhofes ein uraltehrwürdiges Lindenpaar.

Der Boden, auf dem wir stehen, ist schwer an Geschichte, schwer auch an Blut und Tränen. Alle schicksaltragenden Wogen der Völkergeschichte branden an den Hängen dieses unscheinbaren Hügels empor. Seine Chronik — eine schier unglaubliche Ballung historischen Geschehens. In ihren Blättern reihen sich Menschengeschicke von unheimlicher Leidschwere und Düsternis. Das Ringen der Völker um Freiheit und Recht erscheint hier auf engstem Raum wie in einem Brennpunkt gesammelt.

Es lohnt sich, ein paar Seiten dieser Chronik aufzuschlagen. Eine Fliehbürg mit Wall und Graben sei in grauer Vorzeit, vielleicht in der jüngeren Steinzeit schon (bis 2000 v. Chr.), auf dem Berge gestanden. Sein Name\* verrät, daß wir auf dem Boden einer uralten Kultstätte stehen, zu der die Bewohner der ganzen Gegend

\* Asperg = Asenberg, Götterberg; wahrscheinlicher = Eschenberg; die Esche war den Germanen ein heiliger Baum.

kamen, den Göttern zu opfern, ihren Willen und die Zukunft im Orakel zu erfragen. Zur Römerzeit stehen am südlichen Fuße des Berges römische Villen. Die alemannisch-fränkische Völkerwanderung geht über das Land. Fränkische Gaugrafen halten — dies ist geschichtlich verbürgt — Gericht auf dem Berge. Fliehburg, Opfer- und Thingstätte (Gerichtsstätte) — das ist die Bedeutung des Asperg in den früheren Phasen seiner Geschichte.

Wechselreich bleibt auch die fernere Geschichte des Berges, dessen Namen wir zum ersten Male in einer Urkunde aus dem Jahre 819 finden. Seit einer der Gaugrafen Gozbert im Jahre des Heils 902 den Berg samt allem Zubehör in der Großmut seines frommen Herzens dem Kloster Weisenburg in der elsässischen Heimat seines Geschlechtes zum Geschenke gemacht, wanderte sein Besitz, teils durch Gewalt, teils durch Kauf, von einer Hand zur andern, bis die um 1070 erbaute erste Burg — bestehend aus Wohnhaus, Kapelle und Bergfried — im Jahre 1308 von den ausdehnungsgierigen Grafen von Württemberg erworben, jedoch schon vier Jahre danach vom Heere des Reiches bis auf den Grund zerstört wird. Nur für eine kurze Weile vermochte der geächtete Graf Eberhard der Erlauchte, am Fuß des Rotenberges geschlagen, fliehend, sein brennendes Stammschloß im Rücken, Obdach und flüchtige Rast auf Burg Asperg zu finden.

Erst im Jahre 1360 gestattet der Kaiser den Württembergern den Neubau der Burg. Diese zweite Burg — ein Schloß im Viereck mit Hof, an

den Ecken mit Türmen besetzt und rings von einem breiten Graben umgeben — hat ihre Probe im Jahr 1519 zu bestehen. Herzog Ulrich muß fliehen, das Heer des Schwäbischen Bundes belagert die Burg. Unter den Belagerern finden wir die namhaftesten Ritter der Zeit: Hutten, Sickingen, Frundsberg. Der große Meister Albrecht Dürer kommt eigens angefahren, die Belagerung einer Festung zu studieren, und hält das Geschehen in einer Federzeichnung fest. Die fünfhundert Mann starke Besatzung leistet unter ihrem Kommandanten von Reischach zähen Widerstand, muß aber vor der damals noch neuen Erfindung der Brandkugeln — die Brände müssen mit Dünger gelöscht werden — die Waffen strecken; sie darf unter ehrenvollen Bedingungen in voller Bewaffnung und mit klingendem Spiel abziehen. Vergebens müht sich Herzog Ulrich, mit List und Gewalt, den Kaiserlichen die Burg zu entwenden. Der kaiserliche Kommandant Emhart will ihm Wachsabdrücke der Burgschlüssel senden. Doch der Verrat wird entdeckt, der Bote gevierteilt, der verräterische Kommandant bei lebendigem Leibe in der Burg eingemauert.

Im Bauernkriege jedoch trotzte die Feste kühn und erfolgreich den rebellischen Bauernhaufen. Und als nach der Schlacht bei Lauffen (1534) das Schicksal des Herzogs Ulrich sich wendet, weht auch auf Burg Asperg wieder die Fahne des Hauses Württemberg.

Damit setzt zugleich eine neue Epoche in der Geschichte des Berges ein: Burg Asperg wird Festung. Ulrich bricht die alte Burg ab und baut eine

für damalige Begriffe hochmoderne Festung auf mit Bastionen und Kasematten, Zeughaus und Pulverturm, dem Torturm mit der drohenden Pechnase und einer hölzernen Zugbrücke. Die Feuerprobe für diese Festung bringt der dreißigjährige Krieg. Nach der mörderischen Schlacht bei Nördlingen (1634) nisten sich die schwer geschlagenen Schweden auf dem Asperg ein. Ihr Führer, Herzog Bernhard von Weimar, ist nämlich der Ansicht, die Feste könne eine ganze Armee aufhalten. Noch heute sind die Futterkrippen für die Schwedenpferde in die Mauern (im Wallgraben) eingehauen und der Notfriedhof der schwedischen Besatzung vor dem Tore Zeugen jener drangvollen Tage. Wohl brüstet sich der kaiserliche Reiterführer, der verwegene Graf Pappenheim, er wolle binnen weniger Tage das „Rattennest“ im Sturme nehmen, wird aber durch die gewaltigen Verluste — 400 Mann in 14 Tagen — eines Besseren belehrt. Zwölf bange Monde hält die Besatzung stand, dann erzwingen Hunger, Seuchen, Vergiftung der Brunnen mit Arsenik und Pferdeleichen die Übergabe. Wieder wird ehrenvolle Kapitulation gewährt: die Musketiere haben beim Abmarsch brennende Luntten, Pulver auf der Pfanne, eine Kugel im Rohr, eine zweite im Mund.

Der dreißigjährige Krieg ist die erste und letzte schwere Probe für die Feste Hohenasperg gewesen. Noch einmal, 1688, ist sie zur Übergabe gezwungen worden, doch diesmal ohne Gegenwehr. Andernfalls drohten die Franzosen unter Méléac die Städte Stuttgart und Cannstatt zu zerstören.

\* Wilhelm Hauff's zartsinnige Novelle „Jud Süß“.

Erst auf wiederholten Befehl aus der Hauptstadt übergibt der Kommandant, weinend wie ein Kind, die Festung. Stuttgart wird dennoch geplündert. Wie die Kaiserlichen anrücken, weichen die Franzosen, nicht ohne zuvor das Zeughaus geplündert, den Pulverturm gesprengt und die Mauer in den Graben gelegt zu haben. 1693 wiederholt sich das nämliche Schauspiel. Darnach flickt Herzog Karl Alexander die Feste notdürftig heraus; ihre strategische Bedeutung aber ist mit dem Ende des 17. Jahrhunderts endgültig dahin.

Und wieder hebt eine neue Phase in der Geschichte von Hohenasperg an. Als Napoleon im Jahre 1809 in Begleitung des Königs Friedrichs den Asperg besuchte, soll er zu diesem geäußert haben: „Das ist keine Festung; das ist ein Gefängnis.“ Hohenasperg ist, seit es seine Rolle als Festung ausgespielt hat, ausschließlich Staatsgefängnis (und — bis 1883 — außerdem Garnison). Herberge für mißliebige Staatsbürger jedweder Art, Werkzeuge brutalster Willkürherrschaft — die „württembergische Bastille“.

Unmöglich, die endlose Reihe derer zu nennen, die — meist bürgerlichen oder militärischen Kreisen entstammend — als Opfer einer fürstenhörrigen Justiz Jahre und Jahrzehnte ihres Lebens hinter den Mauern des Asperg verdämmerten. Aus der Unzahl der Unglücklichen seien nur die prominentesten Namen genannt.

In der herzoglichen Zeit der bekannte Jud Süß Oppenheimer\*, des Herzogs Karl Alexander allgewaltiger „Schatullenverwalter“

(Finanzminister). Nach des Herzogs plötzlichem Tode des Betrugers, der Münzfälschung, des Ämterverkaufs bezichtigt (1737), wird er für kurze Zeit auf den Asperg gebracht, später in Stuttgart in einem roten Käfig ausgestellt und schließlich in diesem gehenkt.

Der Oberst Rieger, ein in Ungnade gefallener Günstling des Herzogs Karl Eugen, sitzt gleichfalls für kurze Zeit gefangen auf Asperg. Auf der stärkeren Feste Hohentwiel alsdann durch vierjährige barbarische Behandlung zerbrochen und zum widerlichen Frömmeler erweicht, hierauf wieder zu Gnaden angenommen, zum General und Kommandanten von Hohenasperg erhoben, reagiert er die Erinnerung an die selbsterlittenen Qualen in sadistischer Weise an seinen Schutzbefohlenen ab, die er bald mit Zuckerbrot, bald mit der Peitsche traktiert, zuvörderst aber mit Bibelexerzieren und täglichen Bußübungen im Kasernenhofstil zu Reue und demütiger Unterwerfung unter die herzogliche Obrigkeit zu bringen versteht.

Gelungen ist ihm dies auch an seinem bedauernswertesten Opfer, Hohenaspergs berühmtestem Gefangenen, dem Dichter, Musiker, Journalisten und Kritiker Gottfried Daniel Schubart, der in seiner „Deutschen Chronik“ mit beißender Schärfe die Mißstände an den Fürstenhöfen und die Ausbeutung des Volkes gegeißelt hatte. In dem heute noch vorhandenen moderigen Mauerloch verbringt er ein volles Jahr. Lavater soll ihn besucht haben, desgleichen der junge Schiller — mit Erlaubnis, vielleicht sogar auf Betreiben des Fürsten, der

dem ungebärdigen Feuerkopfe an einem eindrucklichen Exempel vor Augen demonstrieren will, wie es auslaufe, wenn einer wider den Stachel herzoglicher Macht auszuschlagen sich erkühne. Nach zehnjähriger Haft (1777 — 87) endlich, auf Betreiben des preußischen Hofes in Freiheit gesetzt, zum Hof- und Theaterdichter Seiner Herzoglichen Gnaden erkoren, überlebt Schubart den „Erziehungsstrafvollzug“ seines Fürsorgers Rieger nur um vier Jahre. Auch er, in der Jugend ein mutiger Kämpfer für Freiheit, Wahrheit und Recht, endet als frömmelnder Schwärmer und peinlicher Weihrauchträger vor dem Fürstenthron. Die zehnjährige Kur auf dem „Tränenberg“ hat auch dieses hochbegabte, doch leider zucht- und steuerlose Genie unterhöhlt, zerbrochen und um seine Entfaltung betrogen.

Als Württemberg zum Königreich aufstieg, wurde der Asperg erst recht der Schrecken für Beamte und Offiziere. Der Vater des Dichters Wilhelm Hauff, der Bruder des Dichter-Arzttes Justinus Kerner, der Dichter Berthold Auerbach, der große Nationalökonom Friedrich List, aus den Reihen der Burschenschaft der Theologe Karl August Hase, der seine berühmten „Ideale und Irrtümer“ auf dem Asperg schrieb, zählen zu den unfreiwilligen Gästen des Asperg. Selbstverständlich führt das Jahr 1848 auch eine stattliche Anzahl von „Demokraten“ auf den Berg; Schubarts „Tränenberg“ ist im Volksmunde zum „Demokratenbuckel“ geworden. Doch nicht der Name bloß, auch die Haftformen haben sich merklich gewandelt: zwei Gastwirtschaften sorgen für

angemessene „Freizeitgestaltung“. Später sind es fast nur noch duellierende Studenten, die in den freundlichen Wochen ihrer Festungshaft endlich die Muße für das Studium ihrer Bücher finden, die ihnen die Strapazen des Studentenlebens im Semester nicht gönnen wollten. Daß auch die französischen Kriegsgefangenen, die Hohenasperg während des Krieges 1870/71 und wieder 1914/18 beherbergte, nicht über unmenschliche Behandlung zu klagen hatten, tun ihre spaßigen Karikaturzeichnungen — in der Gaststube zu sehen — der Nachwelt kund und zu wissen. Die düsteren Wolken von Willkür und Knechtung, die jahrhundertlang über dem Berge hingen, sind einer freundlicheren Sonne gewichen.

Und dabei ist es geblieben. Als am 1. 4. 1883 das Bataillon — Hohenasperg war, wie erwähnt, bis dahin auch Garnison, und zwar eine recht wenig beliebte — mit Sack und Pack und Kind und Kegel den Berg verlassen hatte, wurde die Anlage zur „Invalidenstrafanstalt“ bestimmt und diente seitdem der Aufnahme von solchen Strafgefangenen aus Württemberg (jetzt und bis auf weiteres auch aus Baden), die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht im normalen Strafvollzug gehalten werden können. Zwanzig Jahre später wurde der „Kavalierbau“ als psychiatrische Beobachtungs- und Pflegestation eingerichtet. Schwer wurde die Anstalt getroffen, als im November 1921 der neueste ihrer Bauten (Filial- oder Kasernenbau, 1813 erbaut) ein Raub der Flammen wurde. 1924 wieder aufgebaut und

mit einer Anzahl von Einzelzellen ausgestattet, wurde er während des Krieges zur Tuberkulose-Station bestimmt.

Hart wurde die Anstalt durch die Ereignisse am Ende des letzten Krieges mitgenommen. Unter Einsatz von Bomben und Granaten besetzten die Franzosen den Berg, der, nachmals von der amerikanischen Besatzung übernommen, als Internierungslager verwendet, vom Befreiungsministerium aber Ende 1947 an die Justizverwaltung zurückgegeben wurde. Bis dahin Zweiganstalt des Zuchthauses Ludwigsburg, wurde am 1. April 1948 der Asperg zur selbständigen „Landesstrafanstalt Hohenasperg“, zum Sitz der Strafvollzugsschule für Württemberg-Baden und in der Folgezeit zum Zentralkrankenhaus des württembergisch-badischen Strafvollzuges erhoben, als solches zur Aufnahme klinischer Patienten, vorwiegend tuberkulöser und chirurgischer Fälle, bestimmt. Zur Zeit beherbergt die Anstalt gegen 200 Gefangene, von denen weit über die Hälfte Kranke sind, — ein „Sanatorium mit angehängtem Arbeitstrupp“, um die geistreiche Formulierung des früheren Vorstandes zu gebrauchen. Langsam, von den unsäglichen Erschwerungen der Nachkriegszeit und durch die lähmende Finanzlage des Staates in der Entwicklung betrüblich gehemmt, aber in zäher, unverdrossener Zusammenarbeit aller Berufenen, hat sich die Anstalt aus der Wüste der Nachkriegssituation erhoben; und das in rüstigem Ausbau begriffene Krankenhaus darf als eine mit allen wesentlichen Hilfsmitteln moderner Therapie ausgestattete Klinik gelten.

Doch sei, was in seinen Räumen sich tut, der berufeneren Feder des leitenden Arztes zu schildern überlassen.

Wer nach einem Gang über die Wälle und durch das Duster der Kasematten der einstigen Zwingburg aus dem schaurigen Verließ der Schubartzelle in das Licht des Tages tritt, die Seele beschwert von der dumpfen Bürde geschichtlicher Erinnerung, den weiten Hof durchschreitet und unter den alten Linden, an deren Ästen so oft im Lauf der Jahrhunderte sich aufbäumende Verzweiflung en-

dete, die Gefangenen um ein Freilichtschauspiel gesammelt sieht, oder sich an einer fröhlichen Gruppe sportfreudiger junger Menschen vorbei zum Krankenhaus wendet, wo in der weiten, herrlich gelegenen Liegehalle Dutzende von lungenerkrankten Gefangenen Sonne und heilendes Licht trinken, wird den Berg verlassen in sinnenden Gedanken über den Wandel der Zeiten, mit einem tiefen Eindruck vom tätigen Helferwillen an den in Schuld Gefallenen und — vom Geiste eines neuen Deutschland.

---

## Wie kann die Gesellschaft dem Rechtsbrecher Hilfe leisten?

Offensichtlich scheint die Annahme begründet zu sein, daß Rechtsbrecher (abgesehen von einer Minderheit an Psychopathen) selten zu Verbrechen werden, weil sie den besonderen Wunsch haben, die Gesellschaft zu bekämpfen. Wenn wir die Affekthandlungen ausnehmen, dann ergibt sich für die überwiegende Mehrheit der Verbrechen, nicht daß sie Absicht oder Endzweck sind, sondern vielmehr ein Mittel, um zu irgendeinem Ziel, von dem der einzelne glaubt, er könne es schneller oder leichter auf ungesetzlichem Wege erreichen, zu gelangen.

Wenn dies wahr ist, dann erscheint es klar, daß die bloße Inhaftierung in einem Gefängnis nicht genügen kann, die Gesellschaft vor jenem Individuum zu schützen. Müßte daher nicht irgendetwas getan werden, den

Ehrgeiz jenes einzelnen zu verlagern oder zu verändern, und zwar nach irgendeinem Ziel, das seinen Fähigkeiten angemessen ist; oder ihm eine anständige Chance zu geben, den normalen Ehrgeiz eines gesellschaftsverbundenen Menschen nach Sicherheit und einem Platz in der Gemeinschaft befriedigen zu können.

In allzuhäufigen Fällen hat die Gesellschaft es an Anteilnahme und Interesse an dem einzelnen, der soeben eine Gefängnisstrafe abgeübt hat, fehlen lassen und daher die gute Wirkung, die möglicherweise von der Inhaftierung und dem zeitweiligen Aufschub der Pläne und Absichten jenes einzelnen ausgegangen ist, wieder zunichte gemacht.

Robert G. Sproul  
Präsident der Universität Kalifornien



# Ein Maßstab zur Bewertung der Parole\*

VON

Dr. William J. Ellis

Commissioner, Department of Institutions and Agencies, Trenton, N.J.\*\*

Ein von geeignetem Personal richtig durchgeführtes Paroleverfahren sollte sich als das wirksamste Mittel erweisen, die Kluft zwischen der Anstalt und dem verhältnismäßig freien und eingeschränkten Leben der Gesellschaft zu überbrücken. Bei der Schätzung des Erfolges, der durch das Paroleverfahren erzielt worden ist, sind verschiedene Vorschläge für die Bewertung der Parole nach dem „Yardstick“ (Ellenmaß) Verfahren gemacht worden.

Was das „Ellenmaß“ in dieser, die Besserungsmethoden und Einrichtungen auswertenden Artikelserie bedeutet, wird vielleicht besser durch das schmucklosere aber stärkere Wort „Norm“ ausgedrückt. Bei der Bewertung der Parole kann man nicht von einem Nullpunkt ausgehen. Eine Minimalnorm muß festgelegt werden, unter die der Parole-Dienst nicht fallen darf, ohne öffentlichen Schaden anzurichten. In der Tat sollten Entlassungsmethoden, die vernünftigen Minimalnormen nicht entsprechen, keine Berechtigung haben, als Parole bezeichnet zu werden.

## Die Elemente der Parole Bewertung

Wenn wir die Parole bewerten wollen, erscheint es obligatorisch, am Anfang erst einmal die Grenzen des Gebietes, das zu bewerten ist, ken-

nenzulernen. Die Parole selbst kann in zwei Phasen eingeteilt werden:

1. Die Festsetzung des Zeitpunktes und der Bedingungen, unter denen Parole gewährt werden soll.
2. Die Überwachung und Lenkung der Personen, denen Parole gewährt wurde.

Beide Phasen aber sind zu einem erheblichen Grade einer Beschränkung und Kontrolle unterworfen infolge der Dehnbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen betreffs Verurteilung und Entlassung, der jeweiligen Schulungs- und Behandlungsmethoden in den Strafanstalten, dem Gelingen bzw. Versagen des Versuches der Gesellschaft, die sozialen Mißstände zu beseitigen, die zu der Straftat geführt haben und vielleicht in gleichem Maße durch das Verhalten der Gesellschaft dem Parolierten gegenüber.

Um die Parole richtig bewerten zu können, müssen alle diese Faktoren berücksichtigt werden. Insbesondere müssen die folgenden Gesichtspunkte in Betracht gezogen werden, wenn wir zuverlässige Maßstäbe für eine Parolebewertung anlegen wollen:

1. Die Anzahl der Anpassungserfolge bei den Parolierten (zuerst aber muß eine Einigung über die Definition des Wortes „Erfolgreiche Anpassung“ zustande kommen).
2. Die Faktoren, die die Anzahl der Anpassungserfolge bestimmen, sind:

\* Aus „FEDERAL PROBATION“, VII/3. — Dr. Ellis starb 1945

\*\* Entspricht etwa dem Leiter des Strafvollzugs-, Wohlfahrts- und Gesundheitsamts.

a) Die charakteristischen Kennzeichen der Parolierten aufgrund ihrer natürlichen Veranlagung, ihrer Familie und Umgebung, ihrer Führung vor der Haft, etc.

b) Die Art der Schulung und Behandlung, die ihnen im Gefängnis zur Vorbereitung auf die Entlassung zuteil wurde.

c) Die Überlegung und Einsicht, die bei der Auswahl der zu parolierenden Personen angewandt wurde und die Festlegung des Entlassungsdatums und der Parole-Bedingungen.

d) Der Einfluß der Gesellschaft auf das Parole-Ergebnis.

e) Der Einfluß des Parole Beamten und der Parole Richtlinien auf das Ergebnis.

### **Kriterien des Parole Erfolgs**

In diesem Artikel, der sich an eine Fachleserschaft richtet, ist es nicht notwendig, die Schwierigkeiten hervorzuheben, die sich seiner sachlichen Aufstellung der Kriterien des Parole Erfolgs entgegenstellen. Der Parolierte wird unter bestimmten Bedingungen aus der Strafanstalt entlassen. Die einfachste Art, den Parole Erfolg zu bewerten, wäre die Forderung, daß diese Bedingungen unter allen Umständen wörtlich einzuhalten sind. Eine Abweichung würde einen Mißerfolg der Parole bedeuten.

Eine andere, vielleicht gerechtere Methode, wäre die Aufhebung der Strafe aufgrund der Haltung und Anpassung des Parolierten bis zur Beendigung seiner Parolezeit. Er mag sich schwierigen Situationen gegen-

übergestellt sehen, Stellungen mögen rar sein, Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung fehlen, oder er kann vielleicht in irgendwelche offensichtliche Schwierigkeiten geraten. Jedoch wenn der Parole Beamte durch sorgfältige Lenkung und Überwachung Arbeit für ihn findet, ihm hilft, Freunde zu gewinnen und ihm Anregungen für eine konstruktive Freizeitgestaltung gibt, sodaß der Parolierte am Ende der Parolezeit tatsächlich seine Selbstachtung wieder gewonnen hat, seinen Unterhalt selbst bestreiten kann und die Gesetze beachtet, dann kann die Parole als ein Erfolg bezeichnet werden, selbst wenn in gewissen Stadien des Paroleverlaufs solch ein Resultat fragwürdig erscheinen mag.

Ein solcher Fall hat bestimmt mehr Berechtigung als Paroleerfolg bezeichnet zu werden als jener, bei dem der Parolierte während einer verhältnismäßig kurzen Frist zwischen Parole-Entlassung und Ablauf der vollen Strafe „sich duckt“, nur um nach Beendigung der Überwachung seine kriminelle Tätigkeit wieder aufzunehmen.

Wenn der Beamte während der Parolezeit ständigen und hilfreichen Kontakt mit dem Parolierten hat, müßte es möglich sein, seine Familienverhältnisse, seine wirtschaftliche Verantwortung, seine Tätigkeit während der Freizeit und sein Temperament kennenzulernen und eine genaue Auswertung des Parole-Erfolgs oder Mißerfolgs auszuarbeiten, ohne daß Schwächen verziehen oder Schwierigkeiten übertrieben werden. Das sind die wirklichen Kriterien des Paroleerfolgs.

### **Methoden zur Bewertung des Ergebnisses**

Um diese Art der sozialen Bewertung durchzuführen, muß jede Methode angewandt werden, die zur Auswertung der Anpassung des Einzelnen an seine Umgebung beitragen kann. Bei einer Parole Bewertung ist nicht ausschlaggebend, ob man statistische oder nicht-mathematische Methoden zur Auswertung der Anpassung des Einzelnen anwendet, sondern wie man aus der Gesamtheit der Methoden umfassende Angaben über das wahre Bild erhalten kann.

Bis jetzt besteht keine einheitliche Methode, durch die die Auswertung des Paroleergebnisses statistisch festgehalten werden kann. Eine Methode, die erfolgreich angewandt wird, besteht darin, daß man an bestimmten Jahrestagen des Entlassungsdatums die Lage der Parolierten überprüft und danach das Ergebnis auswertet. Die Parole Kommission des Staates New York hat festgestellt, daß Angaben über die Lage von Parolierten 5 Jahre nach ihrer Entlassung für die Verwaltung wissensbereichernd und von Wert sind.

Eine andere Methode ist die, das Verhältnis zwischen befriedigendem und unbefriedigendem Parole-Ablauf während regelmäßiger Berichtszeiten zu vergleichen. Ganz gleich, welche Methode angewandt wird, muß die Auswertung des Ergebnisses auf gründlichen und sachlichen Überlegungen basieren, was nur möglich ist, wenn die Beamten ihre Pflichten genau kennen und danach handeln.

### **Die Bedeutung der Voraussagen bei der Parole**

Voraussagen über Parole-Ergeb-

nisse nehmen einen wichtigen Platz in der Strafrechtspflege ein, Parole kann aber nicht bewertet werden, wenn zu große Unterschiede zwischen den Voraussagen und den Ergebnissen bestehen, was allerdings auch nicht erwünscht ist. Jener Unterschied beruht auf der Geschicklichkeit und Überlegung, die bei der Voraussage angewandt wurde. Da die Parole zur Erleichterung der sozialen und wirtschaftlichen Anpassung der Parolierten konstruktiv beitragen soll, kann ihr wenig Vertrauen entgegengebracht werden, wenn nur diejenigen Erfolg haben, bei denen Erfolg vorausgesehen wird. Bei der Bewertung der Parole ist die Feststellung, inwieweit die Ergebnisse aufgrund eines geschickten Paroledienstes günstiger sind als vorausgesagt, wichtiger als die Genauigkeit der „Prophezeiung“ überhaupt.

Nichtsdestoweniger bildet die Parole-Voraussage einen Teil des Parole-Verfahrens, und es ist bei der Parole-Bewertung wichtig festzustellen, in welchem Ausmaß die Behörden, die über die Parolegewährung bestimmen, von dieser Voraussage Gebrauch machen.

Es würde an dieser Stelle zu weit führen, sich mit den relativen Verdiensten der „statistischen Voraussagemethode“ die von Burgess, Glücks, und anderen Gelehrten demonstriert wurde oder mit dem Verfahren des „Studiums des Einzelfalls“ (case study), wie es im Bundesstaatlichen Strafvollzug und der Abteilung für Gefängnis-Wohlfahrt und Gesundheitswesen des Staates New Jersey angewandt wird, zu befassen. Leser, die sich dafür interessieren, ein ob-

jektives Bild über diese Methoden der Erfolgsvorhersage zu erhalten, sollten 'The prediction of Personal Adjustment' (Die Vorhersage der persönlichen Eingliederung) von Paul Horst und seinen Mitarbeitern lesen, wo diese beiden Verfahren miteinander verglichen werden.

Obwohl die Parolebehörde die Paroleaussichten jedes Einzelfalles, der bearbeitet wird, kennen sollte, scheint es doch nicht ratsam, Parole auf solche Fälle zu beschränken, von denen man sich mit ziemlicher Sicherheit Erfolg verspricht. Wenn sich auf diese Weise auch die Zahl der Paroleerfolge erhöhte, würde damit ein Risiko eingegangen werden, indem man Rechtsbrecher, die sorgfältige Überwachung und Betreuung in der Gemeinschaft brauchen, um sie vor erneuter Straffälligkeit zu bewahren, ohne Überwachung nach Beendigung ihrer Strafe entläßt.

### **Kennzeichen der Parolierten**

Der wichtigste Faktor bei der Feststellung des Paroleerfolges ist wahrscheinlich der Täter selbst. Darum muß man bei allen Auswertungen der Parole dem Charakter und der Persönlichkeit des zu Parolierenden Rechnung tragen.

Als Maßstab für Parolebewertung sollte größter Wert darauf gelegt werden, inwieweit die Parolebehörde sich mit den charakterlichen Eigenheiten und Neigungen des zu Parolierenden befaßt. Hat die Parolebehörde vollständige und zuverlässige Angaben über den Gefangenen, sein Vorleben und die Verhältnisse, in die er sich nach seiner Entlassung einzuleben hat? Haben Behörden und

Überwachungsbeamte notwendige Unterlagen, um jeden einzelnen Parolierten zu verstehen? Stellt die Behörde gründliche Untersuchungen über die Kennzeichen aller Parolierten oder bestimmter Fälle an, um so bedeutsame Verbindungen zwischen gewissen Charaktereigenschaften oder Kombinationen zwischen solchen Eigenschaften und dem Paroleergebnis festzustellen, einschließlich der Untersuchung, auf welche Behandlung solche Fälle reagieren? Alle Versuche, um die Paroleaussichten statistisch auszuwerten, basieren auf solchen Studien und sind für leitende Beamte, die nicht schematisch arbeiten, nützlich.

Um außerdem die Häufigkeit des Erfolgs oder Mißerfolges der Parole zu bewerten, ist es notwendig festzustellen, bei welchen Typen von Häftlingen Erfolg erzielt wird und welche versagen, unter welchen Umständen und warum. Man kann annehmen, daß ein Paroledienst, der sich seiner Verantwortung voll bewußt ist, dieser Seite der Parolebewertung Rechnung tragen wird.

### **Mit der Gewährung der Parole verbundene Bedingungen**

Um Parole auszuwerten oder den richtigen Maßstab anzulegen, muß man das Verfahren, aufgrund dessen Parolereife, Entlassungsdatum und Parolebedingungen festgelegt werden, genau zergliedern. Es wurde bereits angedeutet, daß die Parolebehörden vollständige und zuverlässige Angaben über die Persönlichkeit des Täters, seine Vergangenheit und sein Verhalten, sowie über die Verhältnisse, denen er nach seiner Entlassung gegen-

überstehen wird, zur Verfügung haben müssen.

Beim modernen Paroleprogramm beginnt der Paroledienst bereits zu arbeiten, wenn der Gefangene in die Anstalt eingeliefert wird. Zu dieser Zeit werden Unterlagen über seine soziale und persönliche Vergangenheit gesammelt, die nun von der Anstalt zur Formulierung eines Programms der individuellen Behandlung verwendet werden. Während der ganzen Haft bleibt der Parolebeamte in ständiger Verbindung mit der Familie des Gefangenen und seiner Heimatgemeinde. Die für Parole-Befürwortungen oder -Gewährung zuständige Behörde hält sich über die Fortschritte des Gefangenen auf dem laufenden und kann Parole dann genehmigen, wenn der Zeitpunkt dafür geeignet erscheint; denn die Vorschriften über das Strafmaß und die Parolebedingungen sind dahingehend, daß man den Zeitpunkt der Parolierung in das Ermessen der Parolebehörde stellt.

Wenn dieses Programm erfolgreich durchgeführt werden soll, muß die Behörde, die darüber entscheidet, wann und unter welchen Bedingungen Parole gewährt werden soll, fachlich zuständig sein. Sie muß gerecht, unvoreingenommen und unparteiisch sein. Sie muß weiterhin in der Lage sein, jeden Fall gründlich zu bearbeiten und wohlüberlegte Entscheidungen zu treffen, ohne weder oberflächlich zu sein noch stereotyp zu werden.

Inwieweit die Parolereife von diesen Kriterien abhängig gemacht wird, ist eine der Hauptgesichtspunkte der Parolebewertung.

### **Parolebewertung und die Anstalt**

Parole ist die Zeit, in der Ausbildung und Behandlung durch die Anstalt sowie frühere Erfahrungen sich bewähren müssen. Bis zu einem gewissen Grade kann die Parole dazu dienen, festzustellen, inwieweit fachliche Ausbildung und Besserungsmethoden der Anstalt dem Gefangenen von Nutzen sind und die Gesellschaft, auch über die Zeit seiner Haft hinaus, vor ihm geschützt wird.

Wo Strafvollzug und Parole eng verbunden sind, greifen Strafvollzugsbeamte auf die Erfahrungen mit Parole zurück, um die Stärken und Schwächen des Anstaltsprogramms festzustellen und Anhaltspunkte dafür zu haben, wie sie ihre Bestrebungen, den Gefangenen für das Leben in der Gemeinschaft vorzubereiten, wirksamer gestalten können. Daher ist die enge Verbindung zwischen Paroleprogramm und Anstalt und der Grad, in dem beide eine wesentliche Rolle in einem einheitlichen Strafrechtssystem spielen, ein wichtiges Kriterium der Parolebewertung.

### **Auswertung der Haltung und Mitwirkung der Gesellschaft**

Die Faktoren Familie, Nachbarschaft und Gesellschaft können Ursachen des Straffälligwerdens sein und erfolgreiche Parolierung verhindern.

In der „Declaration of the Principles of Parole“ (Erklärung der Grundsätze über Parole), die von der Attorney-General's National Parole Conference (Nationale Parole Konferenz der Generalstaatsanwälte) 1939 angenommen wurde, befassen sich zwei der zehn Grundsätze mit dem Faktor „Ge-

sellschaft". Es wurde erklärt, daß die Gesellschaft sich bemühen solle, die Faktoren im Familien- und Gemeinschaftsleben, die Kriminalität verursachen können, zu beseitigen, während der Täter sich noch in Haft befindet. Es wurde weiterhin erklärt, daß die Gesellschaft dem Parolierten dabei helfen muß, sich sozial und beruflich wieder so einzugliedern, daß er nicht wieder abgleitet.

Diese Faktoren sollten bei einer Parole-Bewertung jedenfalls in Betracht gezogen werden. Obgleich ihre Bewertung wichtig ist, um das Ausmaß ihres Einflusses auf die Parole zu bestimmen, ist es nicht weniger wichtig, den Einfluß der Parole auf die Gesellschaft zu prüfen. Was wird einerseits vom Paroledienst oder andererseits von der Strafanstalt getan, um diese Faktoren, die möglicherweise die Straffälligkeit hervorgerufen haben, zu ergründen und die Gesellschaft zu Verbesserungsmethoden mit Unterstützung und Hilfe des Paroledienstes anzuregen? Wie intensiv sind die Anstrengungen, die vom Paroledienst gemacht werden, um Vertreter aus der Bevölkerung heranzuziehen, die den einzelnen Parolierten helfen sollen, sich wieder zurechtzufinden? Was unternimmt der Paroledienst, um sich zu vergewissern, daß die Öffentlichkeit die Art des Dienstes, den die Parole zu geben versucht, versteht?

### **Beziehungen zwischen Bewertungsbeamten und Parolierten**

Die Bedeutung aller soweit beschriebenen Bewertungen hängt von der Genauigkeit ab, mit der das Verhältnis zwischen den Beamten und

Parolierten beschrieben wird. Die Schätzung dieser Beziehungen ist bei der Parolebewertung äußerst wichtig. Die erste vorzunehmende Bewertung ist das zahlenmäßige Verhältnis der Parolierten zum Beamten. Die Häufigkeit und der Zweck der Beziehungen zwischen Beamten und Parolierten kann auch statistisch bewertet werden. Die Bildung und Erfahrung der Beamten kann geschätzt werden. Alle diese Angaben mögen günstig ausfallen und dennoch kann etwas Unbrauchbares heraus kommen, es kann aber auch im Gegensatz zu der eben gemachten Behauptung gute Arbeit geleistet werden. In einer kürzlich erschienenen Ausgabe der „Zeitschrift für Strafgesetze und Kriminologie“ schrieb Mr. David Dressler von der Parole-Kommission des Staates New York über die Bedeutung des Aktenstudiums als ein Mittel zur Auswertung der Beziehung zwischen Beamten und Parolierten. Selbstverständlich ist es möglich, daß ein Beamter es ausgezeichnet versteht mit seinen Schützlingen umzugehen, er aber bei der schriftlichen Niederlegung seines Berichts Hemmungen hat oder sich nicht klar ausdrückt. Überzeugende Berichte können gesammelt werden, währenddessen der Parolierte sich bereits wieder vor dem Abgleiten oder schon im Abgleiten befindet. Das Aktenstudium muß mit dem Auswerten der Ergebnisse der von jedem Beamten überwachten Fälle Hand in Hand gehen. Wie Mr. Dressler hervorhebt, ist selbst dann die Methode des Aktenstudiums noch mit dem persönlichen Kontakt zwischen Überwachungsbeamten und Gefängniswachtmeister in Verbindung zu bringen.

Kennt man den Beamten, so sprechen die Akten für seine Arbeit.

Persönlicher Kontakt der Verwaltungsbeamten oder Überwachungsbeamten mit den einzelnen Parolierten sind nützlich, um Eindrücke, die vom Lesen der Akten oder von Konferenzen mit den Gefängnisbeamten gewonnen wurden, zu prüfen. Außer in kleinen Staaten, wo die Zahl der Parolefälle klein ist, ist es schwierig, solchen Kontakt durch Stellvertreter herzustellen. Doch kann er, auf genügend kontrollierter Basis, angestrebt werden, um die von den Akten und Angaben des Gefängnispersonals erhaltenen Eindrücke zu vertiefen.

Das Ausmaß, in dem die ausführenden Beamten eines Paroledienstes sich der Methode des Aktenstudiums bedienen und Kontakt herzustellen versuchen, der es ihnen ermöglicht, das Verhältnis zwischen Überwachungsbeamten und Parolierten zu beurteilen, gibt wertvolle Anhaltspunkte zur Festlegung der Basis, von der aus Parole in jedem Gerichtsbezirk gehandhabt wird.

### **Allgemeine Verwaltungskriterien**

Ein anderes zweitrangiges Merkmal verdient Beachtung. Ausreichende Büroräume in passender Umgebung sind wichtig, damit der Beamte seinen Pflichten nachkommen kann, wenn dienstlicher Kontakt erwünscht ist oder Vertreter aus der Öffentlichkeit ihn sprechen wollen. Zuviele Zweigstellen des Paroledienstes liegen im Dunkel versteckt, meistens winzige Räume, die vermuten lassen, daß die Arbeit, die dort getan wird, jeder weiteren Erwägung überflüssig ist. Solch eine Haltung läßt es möglich erschei-

nen, daß die Öffentlichkeit der Parole gleichgültig gegenübersteht und nichts unternimmt, um diesem Eindruck entgegenzuwirken.

Die Verwaltung sollte geschäftsmäßig aufgezogen sein mit klar gesteckten Plänen, um den einzelnen Beamten die Möglichkeit zu geben, ein Maximum an Zeit den Pflichten ihres Arbeitsbereiches zu widmen. Genügend Bürokräfte und solche mit Stenografiekenntnissen sollten in ausreichender Zahl gestellt werden, obgleich ihr Fehlen eine zuverlässige Überwachung durchaus nicht ausschließt. Kartei- und Aktenablage-Systeme sollten schematisch und ordentlich sein, die Post sollte prompt beantwortet werden. Es sollte eine Sicherheit gegeben werden, um säumige Briefschreiber oder Beamte, die ihre Berichte nicht rechtzeitig einreichen, ausfindig zu machen. Für ein einfaches aber feststehendes System zur Aufstellung periodischer statistischer Berichte sollte gesorgt werden. Diese Berichte dienen dazu, um grundlegende Informationen über den Umfang und die Art des Paroledienstes zu erhalten, die verschiedenen Richtungen zu erkennen und um kurz die wechselnden Charakteristika und veränderliche Zusammensetzung der Masse der Parolierten niederzulegen.

Die Berichterstattung sollte laufend sein, um ungewöhnliche Entwicklungen aufzudecken. Vom Verwaltungsbeamten wird angenommen, daß er versteht zwischen den Zeilen zu lesen und zu erkennen, wenn etwas Ungewöhnliches im Anzug ist.

Dieses zweitrangige Kriterium stellt in Verbindung mit anderen Bewertungen eine wertvolle Hilfe dar, um

eine ziemlich genaue Schätzung des Paroledienstes in jedem Gerichtsbezirk zu erreichen.

### **Zusammenfassung der Bewertungen**

Da es so viele gesonderte Bewertungen gibt, die unabhängig voneinander gemacht werden müssen, ist es offensichtlich, daß ein Rahmen benötigt wird, worin alle diese Einzelheiten für eine endgültige Bewertung übersichtlich aufgeführt werden können.

Hier ist ein Platz, wo praktischer Gebrauch von der 10 Punkteerklärung der Grundsätze, die von der Nationalen Parole-Konferenz der Generalstaatsanwälte im Jahre 1939 angenommen wurden, gemacht werden kann. Bei der Umreißung einer umfassenden Auswertung der Parole kann es keinen besseren Hinweis als die in dieser Erklärung aufgezählten Haupt- und Nebenpunkte geben. In jedem Gerichtsbezirk sollte es einem uninteressierten Beobachter möglich sein zu schätzen, inwieweit die genannten Kriterien, die nachstehend in Form von Fragen aufgeführt sind, auf den Paroledienst zutreffen.

1. Inwieweit ist die Parolebehörde:
  - a) unparteiisch?
  - b) nicht politisch?
  - c) fachlich kompetent?
  - d) in der Lage, die für vollständige Überprüfung jeden Falles notwendige Zeit anzugeben (und gibt sie sie auch tatsächlich an)?
2. Inwieweit gestatten die Gesetze über Verurteilung und Parole der Parolebehörde, nach eigenem Ermessen zu entscheiden:
  - a) die Zeit der Entlassung?
  - b) die Bedingungen der Entlassung?
3. Welche Informationen benutzt die Parolebehörde betreffs:
  - a) des Gefangenen?
  - b) seines Vorlebens?
  - c) der Situation, der er nach seiner Entlassung gegenübersteht?
4. Welche Beziehungen hat das Parolesystem zu dem System der Strafjustiz im allgemeinen?
5. In welchem Ausmaß dient die Zeit der Inhaftierung der Vorbereitung des Gefangenen auf die Rückkehr in die Gesellschaft:
  - a) beruflich?
  - b) physisch?
  - c) geistig?
  - d) seelisch?
6. In welchem Maße arbeitet die Gesellschaft mit dem Parolesystem zusammen, um die Voraussetzungen für die Vorbereitung zur Haftentlassung zu verbessern:
  - a) häusliche Verhältnisse?
  - b) Verhältnisse der Umgebung?
7. Inwieweit erkennt die Gesellschaft ihre Verpflichtung gegenüber den Parolierten:
  - a) durch Beschaffung einer Arbeitsstätte, damit er seinen Lebensunterhalt ehrlich verdienen kann?
  - b) indem sie ihm hilft, seine Selbstachtung zu stärken?
8. Welche Schritte werden unternommen, um den Täter während der Parolezeit zu überwachen:



- a) konstruktive Überwachung, um die Anpassung zu erleichtern?
  - b) Disziplinarmaßnahmen, falls er nicht die Fähigkeit und den Willen zeigt, seine Verpflichtungen zu erfüllen?
9. Welches sind die Qualifikationen der Personen, die die soziale Wiederanpassung der Parolierten zu leiten versuchen:
- a) aufgrund von Schulung?
  - b) aufgrund von Erfahrung?
10. In welchem Maße unterstützt und erkennt der Staat die Wichtigkeit seines Parolesystems an:
- a) aufgrund von finanzieller Unterstützung?
  - b) aufgrund von ausreichendem Personal?
  - c) aufgrund der Basis zur Auswahl des Personals?

Deshalb scheint es erwiesen, daß die Nationale Parole Konferenz von 1939 in der Formulierung ihrer Erklärung der Grundsätze über Parole erreicht hat, ein grundlegendes Kriterium aufzustellen, das bei der Anlegung von Maßstäben für die Parolebewertung benutzt werden kann.

### Wenn das Gericht tagt . . . . .

„Herr Richter, ich kenne meine Grundrechte!“

Ein Knabe im Alter von 13 Jahren rief das aus, als er und zwei andere wegen des Zerschlagens einer Schaufensterscheibe am 3. Mai verhört wurde.

Als man ihn fragte, was er über seine Grundrechte wisse, antwortete der Junge: „Wir waren drei und dieser Mann (indem er auf den Kläger zeigte) weiß nicht, welcher von uns diesmal den Stein warf, der die Scheibe zerbrach.“

Im Glauben, daß hier eine Gelegenheit wäre, die wechselseitigen Rechte und Verpflichtungen im Rahmen der Grundrechte (Bill of Rights) und das Recht dieses einzelnen Bürgers sein Geschäft zu führen, ohne durch ein Benehmen dieser Art belästigt zu werden, zu erklären, wurde der junge Bursche gefragt, ob er noch etwas mehr über die Grundrechte wisse.

Überraschend sagte er: „Ja“, drehte

sich in seinem Stuhl um, zeigte mit dem Finger auf den Ladeninhaber und sagte: „Wenn er nicht beweist, was er sagt, kann ich ihn belangen.“—

Hier handelt es sich also um einen jungen Burschen, der sich mit 13 Jahren schon mit dem ganzen Sprachschatz eines Kriminellen so vertraut gemacht hatte, daß er ihm jederzeit zur Verfügung stand. Wie konnte er dazu kommen? Welches ist der Einfluß seines Elternhauses, der Nachbarschaft, des Kinos, seiner Spielkameraden?—

Wie dem auch sei: die geistige Haltung des Knaben mußte geändert werden, wenn man vermeiden wollte, daß er später einmal nicht mit der Gesellschaft in Konflikt geraten sollte. Dieser Knabe braucht Hilfe, das ist alles. Diese Hilfe würde er bekommen können durch eine der für solche Fälle geschaffenen Einrichtungen der Probation Abteilung im Kreis Essex.

Aus dem Jahresbericht 1947 des Juvenile and Domestic Relations Court, Essex County, Newark, N.J.

## Ein Wort zur Parole \*

### Die Stimme eines Gefangenen

Glücklich verläßt eines Tages ein von einem amerikanischen Gericht verurteilter Strafgefangener die Anstalt. Durch das moderne amerikanische Gnaden-System der Parole ist er nach Verbüßung nur eines Drittels seiner eigentlichen Strafzeit dem Leben wiedergegeben.

Von welcher großen Bedeutung ist dieses Parole-System für uns Gefangene!

Der von der normalen Bahn abgeirrte und damit straffällig gewordene Mensch, der jedoch seine Tat wirklich bereut und den festen Vorsatz hat, nun für dauernd ein fleißiges und ehrliches Mitglied der Gemeinschaft zu sein, darf nun zeigen, daß sein Wollen echt ist — er darf nun, ja er muß sich bewähren. Dem verheirateten Strafgefangenen, den die von ihm selbst verschuldete Haftzeit durch die Sorge um das Wohlergehen seiner unschuldigen Familie am schwersten drückt, wird wohl am meisten geholfen. Die in vielen Fällen von den bisher notleidenden

Familien bezogenen staatlichen Unterstützungen werden nicht mehr benötigt, im Gegenteil können die bisher ausgezahlten Beträge in kleinen Raten nun wieder eingezogen werden.

Leider — leider gilt dieses Zauberwort „Parole“, das unserem guten Willen für den weiteren Lebensweg so starke aufbauende Impulse gibt, nicht für uns alle. Noch werden nur die von Militärgerichten Verurteilten glückhaft betroffen; wir, von deutschen Gerichten Verurteilten, sind zwar die gleichen Sünder vor dem Gesetz, müssen aber abseits stehen. Diesen Unterschied in der Durchführung des Strafvollzuges für gleiche Taten bei gleichen Motiven im gleichen Lande recht bald zu beseitigen, ist unser aller Herzenswunsch. Die Frage, wann auch wir uns durch die Parole bewähren dürfen, wird unter uns immer lauter und dringender. Wir alle hoffen, daß dieser Tag nicht mehr fern sein möge.

### Personalmeldungen aus dem bremischen Gefängniswesen

Die Oberwachtmeisterin beim Frauengefängnis Bremen-Oslebshausen Margarethe Reden wurde mit Wirkung vom 1. November 1949 zur Hauptwachtmeisterin befördert.

Der stellvertretende Leiter der Untersuchungshaftanstalt Bremen, Herr Karl Bauer, wurde mit Wirkung vom 1. November 1949 zum Verwaltungsinspektor befördert.

Die Gefängnisaufseher

Heinrich Baumbach,  
Heinrich Reinking,  
Hans Tegge

wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1950 unter Ernennung zum Oberwachtmeister in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen.

\* Aus »Umschau«, 23. Februar 1949

## Das Zentralkrankenhaus der Justizverwaltung bei der Landesstrafanstalt Hohenasperg

von

Regierungsmedizinalrat, **Dr. med. Gerhard Mauch**  
Chef des Zentralkrankenhauses der Landesstrafanstalt Hohenasperg

Die Justizverwaltung des Landes Württemberg-Baden unterhält seit Anfang 1948 bei der Landesstrafanstalt Hohenasperg ein Zentralkrankenhaus. Für die Wahl von Hohenasperg war nicht nur die günstige klimatische Lage des Berges, sondern waren auch die sonnigen Krankräume entscheidend.

Steuerzahler gegenüber zu rechtfertigen ist.

Größere Strafanstalten wie Mannheim, Bruchsal, Schwäbisch-Hall, Ludwigsburg, Ulm, Gotteszell verfügen über Anstaltsspitäler, in denen die kranken Gefangenen zur Behandlung kommen. Die Einrichtung und auch die personelle Besetzung dieser



Es erhebt sich die Frage, ob für ein kleines Land wie Württemberg-Baden ein eigenes Krankenhaus innerhalb des Strafvollzuges eine Notwendigkeit darstellt und durch die tatsächliche Patientenzahl auch dem

Spitäler ist aber derart, daß nicht alle Kranken dort behandelt werden können.

Aus diesem Grunde werden die Tuberkulösen, schwere klinische, Be-

obachtungs- und operative Fälle, hier konzentriert. Wenn unser Krankenhaus nicht bestehen würde, müßten alle diese Fälle in einem öffentlichen Krankenhaus untergebracht werden. Dieses soll aber vermieden werden. Es wäre auch im Widerspruch zum Standpunkt des Gesetzgebers, welcher besagt, daß eine Krankheit keinen Freibrief für Rechtsbrecher bedeutet.

Es würde auch zu kostspielig sein und im Verhältnis zur Krankenzahl unrentabel, wenn in jeder der oben angeführten Anstalten teure Röntgenapparaturen, Operationsräume, Laboratoriumseinrichtungen, Kurzwellen usw., mit andern Worten: der gesamte klinische Apparat x-mal angeschafft würden.

Ein Strafgefangener kann nicht ohne weiteres - schon wegen der Fluchtgefahr - zu Fachärzten gebracht oder in ein ziviles Krankenhaus eingewiesen werden. Andererseits hat der Staat die Pflicht, den Gefangenen gesund zu erhalten, dem Gefangenen ärztliche Hilfe angedeihen zu lassen. Dieses selbstverständliche menschliche Gebot soll in unserm Krankenhaus zur Erfüllung kommen. Es muß daher aufs beste mit allem modernen Gerät und mit hinreichendem ärztlichen und Pflegepersonal ausgerüstet sein.

Der Strafgefangene ist begreiflicherweise seiner Umgebung gegenüber zunächst mißtrauisch. Die ärztliche Arbeit erfordert daher besondere Umsicht, Takt und Einfühlungsvermögen. Der Arzt muß vorhandenes Mißtrauen überwinden können, um seelischen Kontakt mit seinen Patien-

ten zu bekommen. Er muß sehr wohl zwischen echten und unechten oder übertriebenen Beschwerden unterscheiden können, denn der Gefangene sieht in dem Arzt oft die einzige Möglichkeit, sich einer ihm unangenehmen Arbeit zu entziehen oder durch Haftunfähigkeitserklärung die Freiheit zu gewinnen. Andererseits aber muß er als Arzt einem jeden Gefangenen, der zu ihm kommt, vorurteilslos begegnen.

Die ärztliche Tätigkeit innerhalb des Strafvollzugs ist somit im Vergleich zu der des praktischen Arztes, bzw. einer Klinik, viel aufreibender. Der kranke Gefangene beansprucht viel mehr Zeit als ein freier Mensch. Er ist im besonderen Maße hilfsbedürftig zu nennen. Aus diesem Grunde muß der Arzt auch die Psyche der Gefangenen beachten und ihr Rechnung tragen.

Das Krankenhaus der Landesstrafanstalt Hohenasperg besteht aus zwei Abteilungen, einer Tuberkuloseabteilung mit einer jetzigen Belegung von rund 60 und einer allgemeinen Krankenabteilung (chirurgische und innere), mit einer Belegung von rund 50 Patienten. Das Fassungsvermögen unseres Krankenhauses beträgt rund 130 Betten. Neben dem Krankenhaus besteht eine Gebrechlichen- und Invalidenabteilung. Die Insassen dieser Abteilung werden, soweit wie möglich, nach ärztlichem Gutachten in den Arbeitsprozeß eingegliedert. Unsere Patienten werden uns von den selbständigen Strafanstalten, den Gerichtsgefängnissen und den Staatsanwaltschaften von Nordwürttemberg - Nordbaden zugeführt. Der jeweilige Vertrags- oder Anstaltsarzt entschei-

det darüber, wer krankenhausbedürftig ist.

Zur ärztlichen Betreuung dieser Kranken steht dem hiesigen Krankenhaus folgendes Personal zur Verfügung: ein beamteter Arzt, ein Arzt im Vertragsverhältnis und ein Gast-assistent. Die Ausbildung dieser Ärzte ist derart, daß sie sich auf alle wichtigen Gebiete der Medizin erstreckt.

Weiter verfügt das Krankenhaus über 10 Sanitätsbeamte und einen Verwalter, die laufend von den Ärzten geschult werden. Die Ärzte nehmen an den Fachkongressen und sonstigen Fortbildungsmöglichkeiten der Ärzteschaft und der Ärztekammer teil (Tuberkulosekongreß;Therapie-kongreß und Fortbildungskurse, die die Stuttgarter- und Ludwigsburger Ärzteschaft organisiert).

Dem Krankenhaus stehen zur Verfügung:

1. ein gut ausgestattetes Laboratorium, in dem sowohl chemische als auch in letzter Zeit bakteriologische Untersuchungen von einer gut ausgebildeten med.-techn. Assistentin durchgeführt werden. Durchschnittlich werden monatlich etwa 600 Laboruntersuchungen vorgenommen.

2. eine Röntgenabteilung, die erst kürzlich ein Zusatzgerät für Schichtaufnahmen erhielt. Dieses Schichtgerät dient der genaueren Diagnosestellung und ist insbesondere für die Durchführung der intracavernösen Behandlung mit den neuen Tuberkulosemitteln unentbehrlich.

3. ein Operations- und Sterilisier-raum. Die instrumentale Einrichtung ist derart, daß alle chirurgischen Eingriffe (mit Ausnahme der Neurochirurgie) hier durchgeführt wer-

den können. In letzter Zeit ist das Krankenhaus auch mit zusätzlichem diagnostischem Gerät wie Elektrokardiograph, Cystoskop, Rektoskop usw. ausgestattet worden.

4. Auch die Physiotherapie (Kurzwellen, Höhensonne, Rotlicht, Faradisation usw.) hat in der letzten Zeit eine Vervollständigung erfahren. Hier werden auch die Nachbehandlungen von Knochenbrüchen usw. durchgeführt.

5. Die notwendige Zahnsanierung wird in einer neuzeitlich eingerichteten Zahnstation durch einen von auswärts kommenden Zahnarzt vorgenommen.

6. Liegehalle. Diese ist 35 m lang, nach Süden offen und mit schönem Blick in die Ebene.

Der Tageslauf eines tuberkulösen Gefangenen spielt sich im allgemeinen wie folgt ab.

7.30 Uhr Aufstehen,

8 Uhr erstes Frühstück, anschließend Liegekur,;

9.15 Uhr zweites Frühstück, anschließend weitere Liegekur,

12 Uhr Mittagessen, dann wieder Liegekur,

15 Spaziergang,

17.30 Uhr Vesper,

Nach der Vesper begeben sich die Patienten auf ihre Zimmer. Es findet nun Visite, Austeilung der Medikamente, Durchleuchtungen, Pneuffüllungen, intracavernöse Behandlung usw. statt.

18 Uhr Abendbrot.

Es ist verständlich, daß für diese umfangreiche Arbeit entsprechendes Sanitätspersonal benötigt wird, insbesondere auch für den Operationsbe-

trieb, für die Vor- und Nachbehandlung der operierten Fälle.

Die Ernährung wird vom Ernährungs- bzw. Gesundheitsamt vorge-schrieben. Jeder Tuberkulöse erhält durchschnittlich 3800 Kal., der allgemeine Kranke (chirurgische, innere Abteilung) durchschnittlich 3400 Kal.

Bei sensiblen Patienten wirkt sich naturgemäß der Einfluß der Haft-situation nachteilig aus, die sich bei inneren Kranken in der Verlänge-rung der Genesungszeit ausdrückt.

Generell kann aber gesagt werden, daß die Heilerfolge bei Tuberkulö-sen im Vergleich zu den zivilen Heil-stätten und Sanatorien, günstiger sind (wir überblicken ein statistisches Ma-terial von rd. 520 Durchgängen).

Diese besseren Heilerfolge sind auf die strenger durchgeführte konser-vative Behandlung der Tuberkulösen (Liegehallenkur!) zurückzuführen. Dadurch wird ein Maximum an Ruhig-stellung der Lunge gewährleistet. Seit 10 Monaten haben wir keinen Todes-fall mehr zu verzeichnen.

Die Geheilten werden in den nor-malen Strafvollzug zurückverlegt. Die durchschnittliche Aufenthaltszeit für einen Tuberkulösen beträgt 3-6 Mo-nate, für den allgemeinen Kranken 2-4 Wochen.

Die wichtigste Aufgabe des Kran-kenhauses Hohenasperg besteht so-mit darin, kranken Gefangenen mit allen uns derzeit zur Verfügung ste-henden therapeutischen Mitteln Hei-lung zu bringen.

Ich bin gewiß kein Freund von häufigen Än-derungen von Gesetzen und Verfassungen, die bis-lang noch nicht genügend erprobt sind. Ich glaube aber, daß man besser daran täte, Mängel, die mit Massen auftreten, zu ertragen. Denn - wie bekannt ist - passen wir uns ihnen mit der Zeit an und finden praktische Mittel, ihre schlimmen Folgen abzuschwä-chen. Aber ich weiß auch, daß Gesetze und Ein-richtungen mit dem Fortschritt des menschlichen Geistes Hand in Hand gehen müssen. Ebenso wie hier Weiterentwicklung vor sich geht, weitere Erhellung und Aufklärung wahrzunehmen ist, sowie neue Ent-deckungen gemacht, neue Wahrheiten offenbar werden, Sitten und Meinungen zusammen mit den äußeren Umständen sich ändern, ebenso müssen auch die Einrichtungen fortschreitend verbessert werden und mit der Zeit Schritt halten.

Thomas Jefferson 1743 - 1826

# Die Blutspender Organisation der Landesstrafanstalt Bruchsal,

deren Zweck, Entstehung, Einrichtung, Leistung und  
erzieherischer Wert\*

von

Medizinalrat Dr. med. Walter Ernst

Chefarzt der Landesstrafanstalt Bruchsal

Die Suche nach Möglichkeiten, unseren Insassen das Gefühl zu vermitteln, daß die strafweise Absonderung aus der großen Gemeinschaft kein Ausgestoßensein aus derselben bedeutet, legte mir 1937 den Gedanken nahe, unsere Strafgefangenen zur freiwilligen Hergabe von Blutspenden für Angehörige der freien Bevölkerung aufzufordern und mit Hilfe dieser Freiwilligen eine Blutspender - Organisation aufzuziehen. Nach hier zuvor gemachten Erfahrungen schien mir die Verwirklichung dieses Gedankens aussichtsreich. Anlässlich einer Ruhr-Epidemie im Jahre 1936 vom Typ des Sonne-Kruse-Bazillus nämlich, in deren Verlauf die ganze Belegschaft von 1257 Mann mit E-Ruhrkeimen geimpft worden war, hatten sich auf meine Frage, wer bereit wäre, durch Einnehmen virulenter Sonne - Kruse - Bazillen den erreichten Impfschutz experimentell zu beweisen, trotz der Aufklärung über die möglichen Gefahren zahlreiche Strafgefangene freiwillig gemeldet und damit ihre Bereitschaft dargetan, zu ihrem Teil an der Lösung allgemein interessierender Fragen beizutragen und auch Opfer zu bringen.

Wie erwartet, standen nun auch zur Hergabe von Blutspenden sofort Freiwillige bereit. Überraschenderweise wurde aber nach ganz wenigen

Blutübertragungen mein dem damaligen chirurgischen Chefarzt des in der Nachbarschaft der Strafanstalt liegenden Fürst-Stirum-Hospitals mit insgesamt 140 Betten, davon 80 chirurgischen, gemachtes Angebot, für sein Spital aus mittel- und langstrafigen Gefangenen eine ständige Blutspender-Organisation zu bilden, zurückgewiesen. Der Grund war eigentlich: Die Bevölkerung lehnte das Blut der „Zuchthäusler“ ab. Allem Anschein nach hatte die seinerzeitige lebhaft nationalsozialistische Propaganda von Blut als einem „besonderen Saft“ merkwürdige Vorstellungen über das Blut als Träger von abwegigen Anlagen erweckt, welche durch Aufklärung seitens der Ärzte nicht überwunden werden konnten.

In der Zwischenzeit hat die Blutübertragung zur Bekämpfung lebensbedrohlicher Zustände sowohl in der Chirurgie, als auch in der inneren Medizin eine ständig wachsende Bedeutung gewonnen. Sie wird nicht mehr allein, wie früher, zum Ausgleich lebensgefährdender Blutverluste nach Unfällen und blutig verlaufenen Operationen, sondern auch zur Bekämpfung des gefürchteten Operationsschocks, von primären und sekundären Anaemien und vor allem von erschöpfenden und hochinfektiösen Krankheitszuständen auf

\* vergleiche Heft Nr. 1, S. 57, wo ein kurzer Hinweis bereits gebracht wurde, ein Abdruck aus „Umschau“, 15. 12. 49.

chirurgischem wie auf innerem Gebiete in Anwendung gebracht. Wie anderen Krankenanstalten, war es auch für das in dem Zeitraum der letzten 12 Jahre beträchtlich angewachsene Fürst-Stürm-Hospital nicht leicht, die für seinen Bedarf notwendigen Blutspender bereitzustellen. Das Hospital verfügt jetzt über 240 Betten, verteilt auf 150 chirurgische, 50 innere, 10 Hals-, Nasen- und Ohrenärztliche, 12 geburtshilfliche und 13 für Säuglinge und Kleinkinder. Als ich Ende 1948 dem jetzigen Chefarzt das vor 12 Jahren seinem Vorgänger gemachte Angebot wiederholte, wurde es mit Freude und Dankbarkeit angenommen.

Bei dem Vorhaben war ich außer von den psychologischen Wirkungen, welche ich mir von dem Unternehmen für unsere Strafgefangenen versprach, von der Ansicht ausgegangen, daß für das Hospital die Bereitstellung eines jederzeit verfügbaren Stammes gesundheitlich ständig kontrollierter Blutspender viel vorteilhafter sein müsse als die Heranziehung von Spendern aus der freien Bevölkerung.

Die Vorteile liegen auf der Hand. Jeder Strafgefangene wird alsbald nach seiner Einlieferung in die Anstalt einer eingehenden Untersuchung unterzogen, zu welcher auch eine Blutuntersuchung auf etwa bestehende Lues gehört. Danach befinden sich die Insassen ständig in einer gesundheitlichen Überwachung, die ungleich gründlicher ist, als bei dem Großteil der freien Bevölkerung. Hinzu kommt eine jetzt wieder so gute Ernährung, daß unsere Insassen

im Durchschnitt einschließlich der oft noch unterernährten Neuzuführungen nur noch ein Untergewicht von 1 Pfd. aufweisen. Die hygienische Lebensführung unserer Schutzbefohlenen ist eine weitere Gewähr für einen guten Gesamtzustand. Die Gefahr des Erwerbs einer übertragbaren Krankheit, insbesondere einer Lues, ist innerhalb der Strafanstalt nahezu völlig ausgeschlossen, wenn man von der entfernten Möglichkeit einer Übertragung ohne Geschlechtsverkehr, etwa durch einen Kuß anlässlich Besuchs durch Angehörige, absieht. Das Bereitstehen eines Stammes von Spendern aller Gruppen in einer leicht übersehbaren Anstalt ermöglicht auch in Fällen akut auftretender Gefahr die rasche Heranziehung. Im Bedarfsfall kann bei der kurzen Entfernung des Hospitals von unserer Anstalt in wenigen Minuten ein Spender gestellt werden. Über alle diese Vorteile verfügen die freien Spender-Organisationen entweder überhaupt nicht, oder wenigstens nicht in diesem Umfang.

Anfang Januar 1949 ließ ich durch die Anstaltsgeistlichen beider Bekenntnisse von der Kanzel herab den Insassen der Anstalt bekanntmachen, daß freiwillige Spender gesucht werden, und den Aufruf als Anschlag in dem Wartezimmer vor meinem Ordinationsraum anbringen, so daß ihn auch jeder Neuzugang lesen kann:

### **Bitte um Hilfe**

„Das Fürst - Stürm - Krankenhaus Bruchsal sucht für dringende Notfälle Blutspender. Der Blutspender



erhält je Spende einen Barbetrag von DM. 20.— und Bezugscheine für zusätzliche Lebensmittel, welche er sich von dem Bargeld beschaffen kann. Z. Zt. beträgt die Lebensmittelmenge für je ccm. Blut: 250 gr. Fleisch oder 5 Eier + 125 gr. Butter + 1 <sup>3</sup>/<sub>4</sub> Ltr. Vollmilch + 250 gr. Nährmittel. Für diese Nahrungsmittel muß ungefähr ein Barbetrag von DM. 3.— aufgewendet werden.

Die Bereitstellung von Blutspendern aus unserem Haus für das Städt. Krankenhaus wäre verdienstvoll und deshalb zu begrüßen, weil dann das Krankenhaus niemals Schwierigkeiten bei der Erlangung von geeigneten Spendern haben würde. Auch in früheren Jahren haben sich die Insassen unseres Hauses derartigen Hilfsersuchen nicht versagt.

Freiwillige Meldungen nimmt der Anstaltsarzt entgegen“.

Schon am nächsten Tag gingen die Meldungen in solcher Zahl ein, daß wir die zum Spenden geeigneten aufs vorsichtigste und zuverlässigste auswählen konnten. Unterstützt wird die Wahl durch die sorgfältige Erhebung einer Krankheitsgeschichte bei jedem neu in die Anstalt Aufgenommenen. Selbstverständlich ist die serologische Untersuchung jedes Freiwilligen auf Lues nach einer solchen Zeitspanne nach der Inhaftnahme, daß eine etwaige Generalisierung

Gesamtzahl der Spender  
vom 17. 1. 49 bis 16. 1. 50

• 52

Stand am 16. 1. 50:

Gesamtzahl der Spender

27

einer primären Lues nach der Aufnahmeuntersuchung ausgeschlossen bleibt.

Die Vorschläge auf Zulassung zur Spender-Organisation werden vom Anstaltsarzt der Direktion eingereicht, die ihrerseits die Zulassung genehmigt oder abschlägt, wenn polizeiliche Gründe entgegenstehen, etwa Fluchtgefahr oder Gefahr der Gewalttätigkeit bei Langstrafigen. Bevorzugt werden von uns Mittel- und Langstrafige, um einen möglichst seltenen Wechsel in der Besetzung vornehmen zu müssen. Erst nach der direktoriellen Zulassung erfolgt die Blutgruppenbestimmung, und zwar im Fürst-Stirum-Hospital selbst, welches letzten Endes für die störungsfreie Übertragung die Verantwortung hat.

Wenige Tage nach dem Aufruf stand die Organisation bereit mit einem Anfangsstamm von 9 Blutspendern, welche sich, wie folgt, verteilten

Blutgruppe A	=	5
"      B	=	—
"      AB	=	1
"      0	=	3.

Am 17.1.49 fand die erste Blutübertragung im Fürst-Stirum Hospital statt, sodaß wir am 16.1.50 auf das erste Jahr des Bestehens der Organisation zurückblicken und eine Übersicht über deren Leistungen geben können.

Durch Entlassungen und dadurch notwendige Ergänzungen haben sich die Zahlen, wie folgt, geändert:

davon Gruppe			
A	B	AB	O
20	6	1	25
A	B	AB	O
10	3	1	13

Gespendet wurden im I. Betriebsjahr:

<u>Spenden insgesamt</u>	<u>A</u>	<u>B</u>	<u>AB</u>	<u>O</u>
101	41	15	4	41
<u>ccm Blut insgesamt</u>	<u>A</u>	<u>B</u>	<u>AB</u>	<u>O</u>
34.185 ccm	14210	5200	1150	13625

d. h. durchschnittlich 338,46 ccm Blut auf eine Spende.

Die niedrigste einmalige Spende betrug 200 ccm, die höchste 500 ccm Blut

Unter den Spendern ragen besonders hervor:

1 Spender der Gruppe	O	mit 6 Spenden und 2100 ccm		
1 " " "	B	" 5	" "	1900 ccm
1 " " "	B	" 4	" "	1300 ccm
1 " " "	O	" 3	" "	1250 ccm
1 " " "	AB	" 4	" "	1150 ccm

In beispielhafter Weise hat sich der Organisation auch ein Hauptwachtmeister der Anstalt mit der seltenen Blutgruppe B zur Verfügung gestellt.

Gelegentlich eines ärztlichen Fortbildungsvortrages im Fürst-Stürum-Hospital am 16.12 49 hat der Chefarzt des Krankenhauses, Dr. Käser, Facharzt für Chirurgie, Anlaß genommen, vor der versammelten Ärzteschaft der Kreise Bretten und Bruchsal in warmen Worten des Lobes und der Anerkennung der Organisation seinen Dank für die stete Bereitschaft und die segensreiche Wirkung auszusprechen. Dieser Dank gebührt in gleicher Weise der Anstaltsleitung und der Beamtenschaft für ihre Unterstützung der Einrichtung durch die Zurverfügungstellung der Beamten, welche zur Begleitung der Spender in das Krankenhaus nötig sind.

Die Blutspender haben für ihre Leistungen den Gesamtbetrag von DM 2 020. — in Einzelvergütungen von je DM 20. — erhalten, welche jeweils ihrem Eigengeld-Konto gutgeschrieben wurden.

Über die Blutspendervergütung dürfen die Insassen nach ihrem Gutdünken verfügen. Die Verwendungszwecke sind mannigfach: Neben der Beschaffung besonderer Genüsse, wie zusätzlicher Nahrungsmittel, Tabakwaren, Halten einer Zeitung oder einer Fachzeitschrift u. ä. stehen im Vordergrund: Unterstützungen an notleidende Angehörige und dringende Anschaffungen für sich selbst, welche den Insassen nach ihrer Entlassung das Fortkommen erleichtern helfen (Kleidungsstücke und Wäsche). Die Direktion verfährt bei der Genehmigung der entsprechenden Anträge großzügig. Der Hervorhebung bedarf, daß die Möglichkeit, sich für das Geld Nahrungsmittel zu beschaffen, nie voll ausgenutzt wird, eine ganze Anzahl der Spender verzichtet überhaupt darauf.

Ein weitaus größeres Gewicht als diesen möglichen materiellen Vorteilen messe ich dem sittlichen und psychologischen Wirkungen der Zugehörigkeit zu der Blutspender-

Organisation zu. Das Bewußtsein, in Notfällen für die unbescholtene Allgemeinheit von unwägbarem Wert zu sein, hebt nicht nur das Selbstwertgefühl des einzelnen Spenders, sondern überträgt sich durch diese auch auf das Gros der übrigen Anstaltsinsassen. Es gilt als eine Auszeichnung, der Organisation anzugehören, ihren Mitgliedern begegnen nicht nur die Beamten, sondern auch die Sträflinge mit anerkennender Hochachtung. Da zur Einreihung in die Einrichtung außer der körperlichen Gesundheit und Sauberkeit auch eine so gute Führung gehört, daß von den Spendern während des

Verlassens der Anstalt keine Brüche der Ordnung zu befürchten sind, wächst bei den Anwärtern das Bestreben nach reibungsloser Einordnung. Neben anderen Einflüssen glaube ich auch der Einrichtung der Blutspender-Organisation an der Hebung und Festigung des sittlichen Niveaus der Anstalt im Laufe des vergangenen Jahres einen nicht unerheblichen Anteil zusprechen zu dürfen. Die Blutspenderorganisation hat sich also auch bewährt als ausgezeichnetes Mittel zur Stärkung der äußeren und inneren Haltung der Strafgefangenen unserer Anstalt.

*„Es gibt nichts Neues unter der Sonne.“*

*Das älteste Stückchen beschriebenen Papiers in der Welt ist der „Prisse“ Papyrus im Stadtmuseum von Istanbul, der ungefähr 6000 Jahre alt ist.*

*Der erste Satz lautet:*

*„O weh, o weh, was sind das für Zeiten!*

*Jeder will Bücher schreiben und die Kinder wollen nicht mehr ihren Eltern gehorchen.“*

## **Personalveränderungen**

in den Berliner Vollzugsanstalten im Monat Dezember 1949

### **Einstellungen**

Werkdienst: Seyferdt, Eva, Leiterin des keramischen Betriebes im Jugendgefängnis Plötzensee, zur Anfertigung von Tonwaren für den Eigenbedarf der Westberliner Vollzugsanstalten.

Dyba, Josef, technischer Leiter der Werkstatt zur Anfertigung von Uniformen für Angestellte des Aufsichtsdienstes.

### **Versetzungen**

Verwaltungsdienst: Fürsorger Gierschewski, Paul, vom Jugendgefängnis Plötzensee an das Zellengefängnis Lehrter Straße 3.

#### **Versetzung in den Ruhestand wegen Erreichung der Altersgrenze**

Verwaltungsdienst: Bohne, Eva, Leitende Oberin des Frauenstrafgefängnisses Tiergarten. — Als Tochter eines Strafanstaltsbeamten ist Bohne, nach abgeschlossener Ausbildung und anschließender vierjähriger Tätigkeit als Lehrerin, im Jahre 1913 in den Strafvollzugsdienst eingestellt worden, wo sie bis zum Zusammenbruch 1945 verblieb. 1946 stellte sie sich wieder zur Verfügung. Nach langjähriger Tätigkeit tritt sie nun in den verdienten Ruhestand.

Werkdienst: Krummheuer, Hermann, Erster Werkmeister bei dem Jugendgefängnis Plötzensee,

Dresp, Gustav, Erster Werkmeister bei dem Strafgefängnis Tegel, beide seit 1904 ununterbrochen im Strafvollzugsdienst.

Imm, Gottlieb, Werkmeister bei dem Strafgefängnis Tegel, seit 1911 im Strafvollzugsdienst.

Aufsichtsdienst: Hoffmann, Otto, Hauptwachtmeister bei dem Strafgefängnis Tegel, 23 Jahre im Strafvollzugsdienst.

Weber, Johannes, Strafanstaltswachtmeister bei dem Gerichtsgefängnis Lichterfelde.

Griesche, Johannes, Strafanstaltswachtmeister bei dem Zellengefängnis Lehrter Straße.

### **Entlassungen**

Verwaltungsdienst: Reissner, Maria, Verwaltungs-Obersekretärin, Ganschow, Luise, Verwaltungs-Assistentin, beide bei dem Frauenjugendgefängnis Charlottenburg.

Aufsichtsdienst: Behling, Gustav, Strafanstaltswachtmeister Unters.-Gef., Spreu, Margot, Strafanstaltswachtmeisterin Unters.-Gef., Michaelis, Herbert, Strafanstaltswachtmeister, Plötzensee, Lindtner, Max, Strafanstaltswachtmeister, Tegel.

### **Verstorben**

Machander, Reinhold, Hauptwachtmeister, 51 Jahre, bei dem Strafgefängnis Tegel.

## Tagung der Gefängnisdirektoren am 11. Januar 1950 in Ludwigsburg

Auf Einladung des Landdirektors für das Gefängniswesen in Württemberg-Baden, Ministerialrats Gosbert JOERG, versammelten sich die Direktoren der Anstalten des Landes Württemberg-Baden mit ihren Stellvertretern am 11. Januar 1950 in Ludwigsburg. Der amerikanische Gefängnisoffizier Mr. Paul J. Gernert hatte der Einladung ebenfalls Folge geleistet. Das Justizministerium hatte Vertreter der Rechnungs- und Haushaltsabteilung entsandt.

### Haushalts-Probleme

Im Vordergrund standen Probleme des Etats, Fragen, die den Haushalt jeder Anstalt betreffen und die, aufgrund der allgemeinen Wirtschaftslage, notwendigerweise allen Erörterungen voranstellen mußten. Oder anders gesagt: größte Sparsamkeit ist vonnöten!

Doch hierzu kommt noch ein Umstand: mehrere Amnestien brachten es mit sich, daß die Belegung der Anstalten stark zurückging und das verbleibende Personal nun nicht mehr in gerechtfertigtem Verhältnis zur tatsächlichen Belegungsstärke stand.

Schwäbisch-Hall — Schließung eines Zellenblocks sei möglich bei Überführung von 20 Gefangenen, bei denen die Gefahr des Entweichens besteht, nach Ludwigsburg und Bruchsal.

Ludwigsburg — Schließung des alten Zellenblocks und Frauengefängnisses sei zu erwägen.

Schließung des 'Jugendgefängnisses, sogen. Hindenburggefängnisses bereits vollzogen.'

Ulm . . . . — Jugendgefängnis Nr. II, sogen. Frauenstraßengefängnis bereits geschlossen.

Das bedeutete auch noch eine erhebliche Einsparung an Licht, Heizung und Wasser.

Am 16. Januar 1950 ergab die Gesamtbelegung für Württemberg-Baden folgendes Bild:

Gotteszell . . . . .	123	Gefangene
Schwäbisch Hall . . . . .	310	„
Heilbronn . . . . .	115	„
Hohenasperg . . . . .	156	„
Ludwigsburg . . . . .	280	„
Stuttgart . . . . .	230	„
Ulm . . . . .	ca. 200	„
Bruchsal . . . . .	439	Gefangene
Mannheim . . . . .	407	„
Karlsruhe . . . . .	140	„

Gesamtzahl: ca. 2400 Gefangene

Das bedeutete eine Belegungsverminderung um rund 800 Insassen gegenüber Dezember 1949.

Dazu hatte das Finanzministerium drastische Sparmaßnahmen angekündigt mit der Begründung, der zugeteilte Etat für 1948/49 sei überzogen worden. Obwohl der Landdirektor sofort eingewendet hatte, daß man den geforderten Etat gar nicht erhalten und zusätzlich noch die kleineren Gerichtsgefängnisse aus dem Etat berücksichtigt habe, erbat er unverzüglich Vorschläge zu Sparmaßnahmen aus der Versammlung. So ergab sich folgendes:

### **Personalfragen**

Da es eine Selbstverständlichkeit ist, daß einer Belegungsverminderung jeweils der Personalbestand angeglichen werden muß, bestand die Gefahr, Mitarbeiter aus dem Personal zu entlassen, wie es bereits in der französischen Zone und in Bayern der Fall war. Unter Bezugnahme auf die schlimme Lage auf dem Arbeitsmarkt versprach der Landdirektor zu versuchen, hierbei Härten zu vermeiden. Die Regierungsanordnung, wonach bei zwei freigewordenen Stellen vorerst nur eine zu besetzen und bei einer freigewordenen diese freizuhalten sei, könne hierfür eine gegebene Stütze sein. Das in der französischen Zone und in Bayern beim Abbau angewandte Prinzip, jeweils die Letztangestellten zu entlassen, sei wohl ein mögliches Prinzip, jedoch vertrat Landdirektor Joerg den Standpunkt, jüngere Mitarbeiter gerade in den Jugendanstalten einzusetzen, da so eine bessere Gewähr gegeben sei, den Erfordernissen eines modernen Strafvollzugs gerecht zu werden. Durch die Schließung verschiedener Anstalten sei auch eine wohlüberlegte Versetzung und Umgruppierung des freigewordenen Personals durchzuführen.

Bei dieser Gelegenheit wurde die Abgabe des Ulmer Gefängnisguts erwähnt, da Stuttgart auf diesem Gelände ein Wasserwerk zu bauen beabsichtigte. Ein schwerer Verlust, da von dort allein 70% aller für die Württemberg-Badischen Anstalten benötigten Kartoffeln geliefert würden.

### **Ausbildung und Schulung**

Zu einem Waschlehrgang wurden

9 Beamte nach dem Gotteszell-Gefängnis für 23. und 24. Januar abgeordnet zur Unterrichtung über Behandlung von Kleidung, Bettwäsche und haushalterischer Verwendung von Seife, Chemikalien u. ä.

In Kürze wird ein Lehrgang für Anwärter des mittleren Verwaltungsdienstes einberufen werden, obwohl z. Zt. nur 4 freie Stellen vorhanden sind.

Das Justizministerium erklärte sich damit einverstanden, daß für jeden Bewerber um eine Stelle als Werkstattleiter die Meisterprüfung erforderlich sei.

### **Parolebeamte**

Aus der Versammlung wurden als Parolebeamte vorgeschlagen:

ap Inspektor Gaier — für den Badischen Teil mit Sitz in Bruchsal oder Mannheim, Inspektor Martis oder Winter — für den Württemberg-Badischen Teil mit Sitz in Stuttgart. Parolierte Frauen werden von Gotteszell aus betreut.

### **Heim für Entlassene**

Das Problem, Haftentlassenen Obdach und Arbeit zu vermitteln, wurde als besonders wichtig in Beziehung auf jüngere Entlassene angeschnitten wegen der bekannten Schwierigkeiten auf den diesbezüglichen Gebieten.

Es existiert z. Zt. als Möglichkeit, Entlassenen einen Übergangsort, besser ein Durchgangsheim zu bieten, die 1890 von der Inneren Mission begründete Erlacher Hofkolonie\* mit einem Fassungsvermögen für ca. 100 Entlassene. Im Augenblick sind 97 untergebracht, davon 20 Entlassene und 8 Parolierte. Man ist dabei, eine

besondere Jugendabteilung für 25 Jugendliche einzurichten.

Der Landdirektor, der wie alle Teilnehmer, auf diesem Gebiete der Entlassenenfürsorge außerordentlich aktiv ist, gab die Absicht bekannt, noch je 1 solches Heim im Württembergischen und im Badischen einzurichten, obwohl in letzterem Gebiet größere Schwierigkeiten bei der Durchführung zu erwarten zu sein scheinen. Er drückte die Hoffnung aus, das Gut in Schwäbisch-Hall, Klein Komberg, verhältnismäßig leicht in ein solches Heim umwandeln zu können.

### **Zeitschrift für Strafvollzug**

Das Erscheinen der 1. Nummer der Zeitschrift, die sich damals noch im Druck befand, wurde mit Interesse erwartet. Alle Teilnehmer wurden nochmals zur Mitarbeit — in Form von Beiträgen aus ihren Arbeitsgebieten — aufgefordert.

### **„Umschau“**

Die in der Anstalt in Bruchsal herausgegebene Gefangenen-Zeitung „Umschau“ kämpft, sozusagen, um ihr Weiterbestehen. Die Kostenfrage wird neu geregelt werden müssen. Tatsächlich soll der Leseeifer bei den Häftlingen nicht überwältigend sein, da sie die Lektüre der zugelassenen Tageszeitungen vorziehen. Eine allgemeine Befragung sämtlicher Gefangenen soll eine Entscheidung über die Zukunft der Zeitung bringen.

### **Strafvollstreckungsplan**

Der alte Strafvollstreckungsplan vom 15. Januar 1949 mußte mehrmals geändert werden, um ihn den jeweiligen Bedürfnissen anzupassen. Ein

neuer Plan ist in Bearbeitung, der besonders die erzieherischen und kriminalpolitischen Gesichtspunkte berücksichtigen soll, d. h. daß die Zuständigkeit der verschiedenen Anstalten nicht von der geographischen Lage oder der (rein äußerlichen) Dauer der Haftzeit abhängt, sondern vom Umfang der kriminellen Entwicklung oder Haltung. Auf Grund dieses neuen Planes wird sich grundsätzlich folgende Zuständigkeitsverteilung bei den Anstalten ergeben:

- a. Schwäbisch-Hall (für Wttbg.)  
Bruchsal (für Baden)  
für Schwer- und Gewohnheitsverbrecher, für Zuchthausgefangene und Strafen über 4 oder 5 Jahre.
- b. Ludwigsburg  
Mannheim  
für mittlere Vergehen und Gefängnisstrafen von 3 Monaten bis 4 oder 5 Jahren.
- c. Heilbronn  
Kieslau  
für leichtere Vergehen.
- d. Hohenasperg  
Zentralhospital für das Gesamtgebiet und Spezialanstalt für Gefangene über 54 Jahre, sofern sie nicht der Landdirektor als Fachkräfte zuweist.

Die unter a. und b. fallenden Gefangenen werden durch den Landdirektor oder den von ihm gestellten Vertreter geprüft, ob sie, bezüglich ihrer Persönlichkeit und abweichend von dem Strafvollstreckungsplan, einer Anstalt für mittlere oder schwere Vergehen zugewiesen werden. Diese Prüfung soll in der Zeit der Klassifizierung stattfinden.

## **Einkaufszentrale**

Nach zahlreichen Vor-Diskussionen über die Handhabung von Einkaufszentralen und Kantinen in USA, deren Überschüsse lediglich den Wohlfahrtseinrichtungen der Gefangenen, (Beschaffung von Sportgeräten und -anlagen, Einrichtung von Radioanlagen, Projektionsapparaten, Mieten von Filmen u. ä.) zu-

gute kommen und nach Schätzung der möglichen monatlichen Einsparung durch zentralen Einkauf auf mindestens 1000. - DM, brachte die Diskussion dieser Tagung zwar einige gegenteilige Meinungen zum Ausdruck, doch wurde das Projekt allgemein mit Wohlwollen entgegengenommen.

Der Mensch soll arbeiten, aber nicht wie ein Lasttier, das unter seiner Bürde in den Schlaf sinkt und nach der notdürftigsten Erholung der erschöpften Kraft zum Tragen derselben Bürde wieder aufgestört wird. Er soll angstlos mit Lust und mit Freude arbeiten und Zeit übrig behalten, seinen Geist und sein Auge zum Himmel zu erheben, zu dessen Anblick er gebildet ist.

Johann Gottlieb Fichte



## Der zweite internationale Strafanstaltskongreß\*

20. — 23. September 1847, in Brüssel

von

Dr. Negley K. Teeters

Professor der Kriminologie, Temple Universität

Die Sitzungen des Brüsseler Kongresses wurden in der Grande Salle Gothique des Hotels de Ville abgehalten. Gewählt wurden: zum Präsidenten Pierre François von Meenan (1772—1858), Präsident des Kassationsgerichts und Mitglied der Königlichen Akademie der Künste Belgiens; zum Vizepräsidenten Cornelis Anne den Tex (1795—1854), Professor des Strafrechts an der Universität Amsterdam, Holland; zu Sekretären Edouard Ducpétiaux, Generalinspekteur der Gefängnisse und Wohltätigkeitsinstitute Belgiens, und Dr. Georges Varentrap, Arzt im Frankfurter Krankenhaus, Deutschland; zu stellvertretenden Sekretären Appia, Arzt und Maß, Rechtsanwalt, beide aus Frankfurt.

Eine weibliche Delegierte war auch anwesend, was höchst ungewöhnlich in damaligen Zeiten war. Es war Fräulein Josephine Mallet Souvigny von der Abteilung l'Allier, Frankreich, Herausgeberin von «Les Femmes en prison; causes de leur chute; moyens de les relever» (Frauen in Gefängnissen; Ursachen ihres Abgleitens; Mittel zu ihrer Besserung).

Wie bereits erwähnt, waren George Sumner aus Boston und Dr. Daniel die einzigen Amerikaner, die an der Konferenz teilnahmen. Horace Mann, Massachusetts, und Rev. Charles L. Demmé von der Zion-Lutherischen Kirche von

Philadelphia wurden jedoch über den Kongreßverlauf auf dem laufenden gehalten und als „abwesende Mitglieder“ geführt.

Insgesamt nahmen 196 am Kongreß teil und 69 entschuldigten ihr Nichterscheinen. Von den Anwesenden waren 106 aus Belgien. Deutschland hatte 16 Vertreter, England 14 und Holland 12 entsandt. Andere Länder waren vertreten wie folgt: Italien mit 5; Schweden mit 4; Schweiz mit 2; Polen mit 4; Luxemburg mit 3; Vereinigte Staaten von Amerika mit 2; je 1 Vertreter aus Dänemark, Spanien, Portugal, Rußland.

Eine Reihe von gesellschaftlichen Veranstaltungen, einschließlich Banketten, Konzerten und Abendveranstaltungen, war für die Delegierten arrangiert worden, die einen großen Teil ihrer Zeit in Anspruch nahmen, wenn sie nicht mit Diskussionen beschäftigt waren. Jene, die es wünschten, konnten jeden Tag an der „Gemeinschaftstafel“ im großen Saal der Philharmonischen Gesellschaft, Marche aux Poulets, zu Abend essen, wo sie durch „Musik und Harmonie“ unterhalten wurden. Zu Ehren der ausländischen Delegierten wurde im Jardin Botanique unter der Schirmherrschaft des Herzogs von Brabant ein Konzert veranstaltet und die Königliche Gesellschaft der «Grande Harmonie» kündigte auch ein be-

\* Aus der im Juli 1946 erschienenen Ausgabe „The PRISON JOURNAL“ (Zeitschrift für Strafvollzug) der Gefängnisgesellschaft von Pennsylvania.

sonderes Fest in der Zeit der Kongreßtagungen an. Eine Anzahl von Ausstellungen wurde in der Stadt während dieser Zeit eröffnet, und besonders die Damen der Delegierten wurden eingeladen, diese sich während der Sitzungsperioden anzusehen. Aus den Ankündigungen ist ersichtlich, daß das Veranstaltungskomitee sich als ausgezeichnete Gastgeber erwies.

Eine allgemeine Erklärung, die die angenommenen Entschlüsse zusammenfaßt, ist in Dr. Wines Buch zu finden. Darin heißt es wie folgt: „Es ist wichtig, daß für jugendliche Delinquenten auf Grund des Systems der zeitweiligen Einzelhaft Besserungsanstalten errichtet werden, die die Befugnis haben, diese jugendlichen Verbrecher in landwirtschaftlichen Betrieben zu beschäftigen, oder ermächtigt sind, sie bei rechtschaffenen Bauern oder Mechanikern als Lehrlinge zu verpflichten; daß der Inendienst in den Gefängnissen durch Beamte versehen werden sollte, die durch Spezialschulung gut auf ihre Pflichten vorbereitet wurden, und daß kirchliche und philantropische Patronatsgesellschaften helfen sollten, das Gefängniswesen zu reformieren.“

Auf diesem Kongreß in Brüssel informierte Dr. Nikolaus Julius aus Berlin die Delegierten, daß von der New Yorker Gefängnisgesellschaft ein Appell an die „Freunde der Strafanstaltsreform in Europa und Amerika“ eingegangen war mit einer Einladung, datiert vom 28. Februar 1847, zu einem Treffen in New York am ersten Montag im Oktober des Jahres 1847. Die Tagesordnung enthielt folgende Fragen:

1. Vergleich der Vorzüge und Nachteile der beiden Systeme der Inhaftierung: Gemeinschafts- und Einzelhaft.
2. Mittel und Wege zur Einführung einer einheitlichen Methode für die Sammlung und Veröffentlichung von vollständigen Statistiken, Gefängnisse betreffend.
3. Einstimmigkeit über Länge der Strafen und Umfang der Freiheit in der Entscheidung, die dem Richter in dieser Beziehung überlassen wird.
4. Ernährung und Kleidung der Gefangenen.
5. Gefangenenarbeit im Gemeinschafts- und Einzelhaftsystem; ihre Wirkung auf die Gewohnheiten und die Widerstandsfähigkeit der Gefangenen; Erzeugnisse der Gefangenenarbeit; der Einfluß der Gefangenenarbeit auf den freien Arbeitsmarkt und im besonderen die Resultate des Vertragssystems.
6. System der Reformierung und die Bedingungen, denen es unterworfen werden sollte.
7. Art und Weise der Einstellung des Gefängnispersonals.
8. Vergleich der Strafgesetze der verschiedenen Länder und Untersuchung der Frage, wie eine Übereinstimmung erreicht werden kann.
9. Klassifizierung der Straftaten.
10. Ausführungen und Beschränkungen der Begnadigung.
11. Disziplin in den Gefängnissen und Methoden der Behandlung von Gefangenen.
12. Organisation von Gefängnis-komitees.

## Der Brüsseler Kongreß, 20. – 23. September 1847

### I. Tagesordnungen

- I. Ansprache des Präsidenten van Meenen
- II. Ernennung des Vorstandes
- III. Besprechung des Programms und Beratung
- IV. Durchlesen der eingegangenen Nachrichten und Besprechung der Entschlüssen des vorangegangenen Kongresses in Frankfurt, 1846.
- V. Mündliche Mitteilungen der Kongreßmitglieder über die Strafanstaltsreform und Untersuchungsanstalten in den verschiedenen Ländern
- VI. Besprechung der verschiedenen Punkte des Programms:
  - A. Die allgemeinen Grundsätze, die vom ersten Kongreß (Frankfurt) angenommen wurden, zum Ausgangspunkt nehmend, fragen wir: Ist es angebracht, die Anwendung der Einzelhaft ungemildert oder mit gewissen Änderungen oder Beschränkungen auch auf jugendliche Verbrecher auszudehnen?
  - B. Welche wesentlichen Bedingungen sollten beim Bau von Zellengefängnissen nicht außer acht gelassen werden? Welcher der verschiedenen Pläne, die bis jetzt zur Ausführung gelangten, bekannt sind oder vorgeschlagen wurden, erfüllt diese Bedingungen am zufriedenstellendsten?
  - C. Welche wichtigen Verfügungen oder Bestimmungen sollten für die Innenorganisation der Zellengefängnisse als Kernpunkt dienen?
  1. Welche besonderen Fähigkeiten sollte das Personal haben, das für diese Anstalten vorgesehen ist? Inwieweit und bis zu welchem Grade sollten kirchliche Gruppen in dieser Beziehung herangezogen werden? Sollte nicht eine Schulungs- oder Lehrmethode für die Angestellten, denen die Verwaltung in diesen Anstalten obliegt, eingeführt werden?
  2. Welcher Kontrolle sollte das Ordnungssystem der Gefängnisse in disziplinarischer, materieller und sittlicher Hinsicht unterworfen werden? Wäre es nicht angebracht, unabhängig von Sonderinspektoren und Verwaltungs- oder Aufsichtskommissionen, die Gründung und Mitarbeit von Patronatsgesellschaften und -komitees anzuregen, die sich die Betreuung und Rehabilitation des Gefangenen zur Aufgabe machen.
  3. Welche Art der Gefängnisarbeit ist für das Zellsystem die günstigste?
  4. Welches ist die beste Erziehungsmethode für Einzelhaftgefangene?
  - D. Welche Wirkung hat die Einzelhaft im allgemeinen auf die Gesundheit der Gefangenen? Welche Regeln sollten beachtet und welche Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden, um jegliche Gefahr zu vermeiden.
  - E. 1. Welche Anstalten könnten als vorbildlich für die Vervollkommnung der Strafanstaltsreform angesehen werden?
  2. Welche ist die beste Art der Organisation von Patronaten in bezug

auf bedingte Entlassungen? Können Patronate auf erwachsene Gefangene sowie auf jugendliche Delinquenten ausgedehnt werden? Welchen Nutzen haben Schulreformen oder landwirtschaftliche Arbeitsbetriebe in diesem Zusammenhang? Welche wesentlichen Grundzüge sollte die Verwaltung dieser Einrichtungen tragen? Welche Ergebnisse sind bisher erzielt worden?

Kann erzwungene oder freiwillige Emigration entweder mit dem Zellen-system oder der Patronatsarbeit in Verbindung gebracht werden? Wie nutzbringend würde diese Verbindung sein und welche Mittel sind

anzuwenden, um den Erfolg sicherzustellen?

F. Welche grundlegenden Reformen sollten als eine Folge der Annahme des Strafanstaltssystems in der Gesetzgebung des Strafvollzugs durchgeführt werden? Ist das Vorhandensein außergewöhnlicher Strafen und der Todesstrafe mit den geheiligten Grundsätzen des Systems vereinbar?

G. Welches sind die hauptsächlichsten Ursachen der Verbrechen sowie der Zunahme der Straftaten und der Rückfälligkeit? Zu welchen Hilfsmitteln sollten wir greifen, um diese zu verhüten oder wenigstens ihre Zahl zu vermindern?

## II. Entschlüsse des Brüsseler Kongresses 1847

Erste EntschlieÙung: Es ist wichtig, besondere Erziehungsheime für die Besserung jugendlicher Gefangener einzurichten.

Solch ein System sollte für die Gefangenen eine weniger strikte Einzelhaft vorsehen. Jugendliche sollten in landwirtschaftlichen Arbeitsbetrieben, als Lehrlinge bei Farmern, Handwerkern oder Fabrikanten unter der Aufsicht von Patronatsgesellschaften untergebracht werden.

Zweite EntschlieÙung: Folgende wichtige Punkte sind beim Bau und der Verwaltung von Zellengefängnissen zu beachten:

### 1. Lage des Bauplatzes

Es ist wichtig, daß der Platz, der für den Bau der Zellengefängnisse ausgesucht wird, trocken, luftig und reichlich mit klarem Wasser versehen ist und wenn möglich etwas abgelegen und isoliert liegt. Die Lage

eines Strafgefängnisses sollte zentral sein, um die Überführung der Gefangenen aus den verschiedenen Teilen des Landes zu erleichtern. Es sollte möglicherweise auf dem Lande gelegen sein, jedoch in der Nähe einer Stadt, damit die Gewähr für die notwendigen Erleichterungen, die mit der Bildung von Überwachungs- und Besuchskomitees und Patronatsgesellschaften verbunden sind, gegeben ist. Ein Programm nutzbringender Arbeit sollte die Haftkosten vermindern und gleichzeitig den Gefangenen eine geldliche Unterstützung nach ihrer Entlassung sichern.

Falls das Gefängnis als Arrest- oder Untersuchungshaftanstalt dienen soll, ist es erforderlich, daß es sich in der Nähe eines Gerichts befindet und auf jeden Fall derart von anderen Gebäuden gesondert ist, um die Mitteilungs-möglichkeit von außen zu unterbinden.

Es ist wichtig, daß die Größe der Fläche, die für das Gefängnis vorgesehen ist, in angemessenem Verhältnis zu den Gebäuden und Spazierhöfen steht und ausreichend für alle notwendigen Bauten ist. Die Zellengebäude sollen für eine eventuelle Zunahme der Belegung geräumig sein.

Die Zellengebäude und Spazierhöfe sind auch derart anzulegen, daß sie reichlich Licht und Sonne bekommen und die letzteren gegen Regen und Nordwinde geschützt sind.

## **2. Der Zweck der Gefängnisse: Belegung**

Der Zweck oder die Funktion des Gefängnisses bestimmt in gewisser Hinsicht seine innere Anordnung. Es ist wichtig, daß in einem Strafgefängnis nur Gefangene desselben Geschlechts einsitzen und daß in allen Fällen die Belegung das Maximum von 500 nicht übersteigt, obgleich eine geringere Anzahl vom Kongreß als günstiger für die moralische Haltung der Insassen erachtet wird.

Dem Hauptbau eines Untersuchungsgefängnisses können zusätzliche Flügel oder Abteilungen für Männer oder Frauen, deren Überwachung besonders festgelegt ist, hinzugefügt werden.

Ganz gleich, welchem Zweck das Gefängnis dient, ist es angebracht, daß die Anzahl der Zellen höher ist, als die gewöhnliche Belegungsziffer, so daß keine unvorhergesehene Überbelegung eintritt. In Untersuchungsgefängnissen sollte genügend Platz im Falle einer ungewöhnlichen Zunahme der Belegung vorhanden sein.

## **3. Allgemeine Anordnung der Gebäude**

Die Gebäude sollten so angeordnet sein, daß der Geschäftsgang dadurch erleichtert wird, ohne daß eine Verwirrung entsteht. Aus diesem Grunde ist es unerlässlich, das eigentliche Gefängnis von den Nebengebäuden, die für die Verwaltung und die Unterbringung der Angestellten vorgesehen sind, zu trennen. Die Verbindung mit der Außenwelt muß aufrecht erhalten werden, ohne daß die Ordnung innerhalb des Gefängnisses gestört wird. Aus diesem Grunde dürfen die Unternehmer oder Lieferanten mit den Gefangenen nicht in Berührung kommen. Jede Abteilung des Gefängnisdienstes hat in selbständiger Weise zu arbeiten, muß jedoch gleichzeitig mit der Hauptverwaltung, von der sie ihre Vollmachten erhält, koordiniert sein.

Die Zahl der Stockwerke sollte nicht mehr als drei, das Erdgeschoß einbegriffen, betragen.

Der für die Gefangenen reservierte Teil der Anstalt ist in der folgenden Weise einzurichten:

a) es muß möglich sein, die Gefangenen während des Tages und der Nacht gänzlich voneinander zu trennen;

b) die Voraussetzungen, die Freistunde in frischer Luft abzuhalten, müssen gegeben sein;

c) es muß möglich sein, daß die Gefangenen zum Unterricht oder Gottesdienst zusammenkommen, ohne daß dabei die Regeln der Trennung verletzt werden;

d) daß die Aufsicht sowie die Verbindungen mit dem Gefangenen erleichtert werden.

#### **4. Zentrale Beobachtungsstelle**

Die einzelnen Teile des Gebäudes müssen an einer Stelle, dem zentralen Beobachtungsplatz, zusammen treffen, von wo aus der Anstaltsleiter alle Zellenflügel übersehen kann, ohne die Dienste anderer in Anspruch nehmen zu müssen.

Bei der Verteilung der Zellen, der Anordnung der Gänge und Treppen und bei der Wahl des Baumaterials ist es wichtig, sich die Notwendigkeit dieser Überwachung vor Augen zu halten, damit keine baulichen Hindernisse die Übersicht erschweren.

#### **5. Die Zellen**

Beim Bau der Zellen sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

a) sie sollen geräumig genug sein, um die Ausübung einer Beschäftigung zu gestatten, sowie für die Erhaltung der Gesundheit genügend Raum und Luft haben;

b) sie müssen hell, gut zu lüften und leicht heizbar sein;

c) sie müssen derart konstruiert sein, daß jegliche Mitteilungsmöglichkeit zwischen den Gefangenen ausgeschlossen ist;

d) sie müssen mit einem Bett, einer Waschkübel oder einem Waschbecken mit Abfluß, einer Toilette und allen für den Inhaftierten notwendigen Einrichtungen versehen sein; außerdem muß eine Einrichtung vorgesehen sein, die es dem Gefangenen ermöglicht, bei Eintreten eines Unfalls, einer Krankheit oder aus anderen Gründen die Aufseher zu benachrichtigen, falls ihre Anwesenheit notwendig ist;

e) schließlich müssen sie leicht und unauffällig einzusehen sein.

#### **6. Sonderzellen für Zugänge, Kranke und für arbeitende Gefangene**

Besonders in Strafgefängnissen muß eine Anzahl von Sonderzellen als Krankenstuben, Arrestzellen und spezielle Arbeitsräume, für neue Zugänge etc. vorgesehen sein.

Die Krankenstubenzellen, die hauptsächlich für solche Gefangene reserviert sind, die in gewöhnlichen Zellen nicht ausreichend gepflegt werden können, müssen geräumiger als die anderen und sollten so gelegen sein, daß die Betreuung der Kranken zu jeder Zeit, bei Tag und Nacht, erleichtert wird.

Die Arrestzellen müssen sicherer sein als die gewöhnlichen und dunkel für diesen besonderen Zweck.

Die Größe der Zellen, die als Arbeitsräume vorgesehen sind, richtet sich nach der Art der Arbeit, die darin verrichtet werden soll. Es ist angebracht, Räume in den unteren Stockwerken oder im Keller dafür zu benutzen. Die Zahl der Arbeitsräume hängt von den Arbeitsarten, die im Gefängnis ausgeübt werden, ab.

Schließlich ist es notwendig, in Gefängnissen, die ständig neue Zugänge haben, eine gewisse Anzahl von Zugangszellen in der Nähe der Annahme einzurichten. Diese Zellen sollten kleiner sein als die üblichen Zellen, die zur Unterbringung der Gefangenen dienen. Die neuen Zugänge sollten so lange in diesen Zellen bleiben, bis ihre Personalien karteimäßig festgelegt und sie vom Arzt untersucht worden sind. In Arrest- und Sicherungsverwahranstalten können diese Zellen auch für Gefangene, die

überführt werden sollen, benutzt werden.

### **7. Heizung und Lüftung**

Welches System für die Lüftung und Beheizung der Zellen auch immer angewandt wird, es muß folgende Zwecke erfüllen:

a) jeder Zelle eine genügende Menge frischer Luft zuzuführen, wodurch die Temperatur geregelt werden kann;

b) die Mitteilungsmöglichkeit zwischen Gefangenen, die in zwei aneinandergrenzenden Zellen untergebracht sind, nicht zu erleichtern und die Weiterleitung von Laut- und Klopfzeichen zu verhindern.

### **8. Spazierhöfe**

Die Spazierhöfe sind derart anzulegen, daß die Gefangenen sich in frischer Luft bewegen, Licht und Sonne genießen können, ohne die Möglichkeit zu haben miteinander in Verbindung zu treten. Es sollte möglich sein, die Freistunde mit einer geringen Zahl von Aufsichtsbeamten abzuhalten.

Die Schwierigkeiten, die die Einrichtung dieser Spazierhöfe mit sich bringen können, dürfen nicht außer acht gelassen werden, auch sollten sie für die Ausübung gewisser Handwerke nützlich sein, sie in Gärten umzuwandeln, um die Gefangenen mit der Bodenbearbeitung zu beschäftigen. Die Zahl der Spazierhöfe sollte der Belegungsziffer des Gefängnisses entsprechen; die verschiedenen Tätigkeiten und im besonderen die von den Gefangenen zu leistenden Arbeiten sind hierbei zu berücksichtigen.

### **9. Kirche**

Die Kirche ist derart einzurichten, daß jeder Gefangene am Gottesdienst seines Bekenntnisses teilnehmen und den Geistlichen, der den Gottesdienst abhält, sehen und hören kann und auch von ihm gesehen wird, vorausgesetzt, daß all dies nicht gegen den Grundsatz der Trennung der Gefangenen untereinander verstößt. (Siehe sechste Entschließung des Frankfurter Kongresses).

### **10. Besuchszimmer**

Eine gewisse Anzahl von Zellen sollte für jene Gefangenen reserviert werden, denen es nicht gestattet ist, Besuch von Eltern oder Freunden in ihren eigenen Zellen zu empfangen.

### **11. Hauswirtschaft, Verwaltung und Unterbringung der Angestellten**

Unabhängig vom Bauplan sollte in jedem Zellengefängnis vorhanden sein:

ein Badezimmer mit einer der Belegung entsprechenden Anzahl von getrennten Badewannen;

eine Küche mit der üblichen Einrichtung;

eine Bäckerei und eine Wäscherei, die allen Bedürfnissen gerecht werden;

eine gewisse Anzahl von Lagerräumen für Lebensmittel, Brennmaterial, Kleidung und Bettzeug sowie für das Rohmaterial, das zur Herstellung benötigt wird, gemäß der jeweiligen Bestimmungen des Gefängnisses;

eine Annahme, ein Konferenzzimmer für Überwachungs- und Patronatskomitees usw., Wohnungen für

jene Angestellten, die ständig im Gefängnis wohnen müssen.

## **12. Ummauerung – Sicherheit**

Der das Gefängnis umgebende Platz sollte von einer Mauer umfaßt sein, die hoch genug ist, um Entweichungen zu verhüten und von der man das ganze innere Gefängnisgelände übersehen kann.

Von dieser Mauer bis zur äußeren Grenze des Grundstückes sollte eine gewisse Fläche da sein, die das Gefängnis von dem angrenzenden Nachbargrundstück isoliert.

Die Gefängnisgebäude sollten nicht bis an diesen Raum heranreichen; dabei ist wichtig, daß genügend Platz zwischen den Gebäuden und der äußeren Fläche bleibt.

## **13. Allgemeine Punkte Wirtschaft**

Die vorangegangenen Bestimmungen sind weder in Untersuchungsgefängnissen noch in anderen Anstalten absolut strikt anzuwenden. Jedoch in allen Anstalten ist es unumgänglich, alle Bedingungen, die mit der Einzelhaftierung bei Tag und Nacht, der Abhaltung des Gottesdienstes, Sicherheit, Gesundheit und Überwachung verbunden sind, zu beachten.

Der Architekt sollte seine ganze Aufmerksamkeit darauf richten, die Gebäude so zu verteilen, daß die Verwaltung des Gefängnisses vereinfacht wird; denn es ist wichtig, daß die Arbeit und der Dienst ohne Schwierigkeiten und mit so wenig Angestellten wie möglich verrichtet wird. Die Gebäude sollten einfach,

aber gediegen, massiv, aber nicht klotzig sein. Bei der Wahl des Baumaterials ist darauf zu achten, daß dies nicht leicht Feuer fängt. Grundmauern und Gebäude sind in einer Weise anzulegen, daß weitere Flügel angebaut werden können, ohne die Sicherheit und die Verwahrung der Gefangenen zu gefährden.

Dritte Entschließung: Bei der Verwaltung von Zellengefängnissen ist es wichtig, daß das Personal in zwei Gruppen eingeteilt wird: Die Erziehungs- und die Aufsichtsbeamten. Es ist von Wichtigkeit, daß die Angestellten, denen die Erziehung obliegt, für diese Arbeit eine besondere Schulung durchmachen, durch die ihnen die erstrebenswerten Ziele der Erziehung sowie die Liebe zu ihrer Arbeit vermittelt wird.

Aus diesem Grunde sollte der Staat an kirchliche Vereinigungen und Patronatsgesellschaften appellieren, um bei der Reformierung der Gefangenen mitzuwirken.

Für die alltäglichen Lebensbedürfnisse und die Beschäftigung in den Zellen sollten die Aufsichtsbeamten zuständig sein, die sittliche und religiöse Betreuung sollte durch die Erzieher in milder Form vorgenommen werden. Sache des Aufsichtspersonals ist es, die Gefangenen, wenn nötig, disziplinarisch zurechtzuweisen.

Der Direktor der Anstalt muß volle Autorität über alle Angestellten haben. Die Überwachung inhaftierter Frauen darf unter allen Umständen nur Personen des gleichen Geschlechts anvertraut werden.

Anmerkung: In Heft Nr. 3 veröffentlichten wir den Bericht über den 3. internationalen Strafanstaltskongreß in Frankfurt am Main, 1857.



## Fromm wie die Kinder . . . \*

Ein Gefängnis erwartet das Christkind

von

Alfred P. Horn

Eine Weihnachtsamnestie hält nicht immer, was sie verspricht. Sie soll den Strafgefangenen, deren Haft kurz nach Weihnachten abläuft, die Möglichkeit geben, das Fest daheim zu feiern. Aber wie viele von ihnen haben ein Zuhause? Als am 15. Dezember die deutsche und am 20. Dezember die amerikanische Amnestie wirksam wurde, bat mancher der Begnadigten, man möge ihn wenigstens über Weihnachten noch in der Anstalt behalten. Die Freiheit werde für ihn auch nach den Feiertagen noch schlimm genug sein.

„Sollen die Frauen, die meine Anstalt vor Weihnachten verlassen und ohne Angehörige sind, in ein Flüchtlingslager gehen? Dann sind sie bei uns schon besser aufgehoben.“ Frau Therese Stephan, die Direktorin der Strafanstalt Aichach in Bayern, erhellt mit dieser Feststellung das schaurige Kuriosum, daß ein Flüchtlingslager ein Zufluchtsort ist, den man selbst einem Verbrecherschlecht zumuten kann. Allerdings — nicht alle Flüchtlingslager sind Stätten des Elends, und nicht alle Gefängnisse achten immer die Menschenwürde. Es kommt darauf an, wer sie leitet.

In Aichach ist es eine Frau, und sie macht ihre Sache vortrefflich (weswegen wohl auch der zuständige Ministerialrat dem Reporter den Besuch von Aichach empfahl). Man erwartet einen grauen Kasten mit ver-

gitterten Fenstern und fährt ahnungslos an einer Art Villenkolonie vorüber, die sich nachher als die Strafanstalt herausstellt. Die hübschen Häuser sind die Wohnungen der Beamten. Sie umgeben die Strafanstalt, die zwar keine Villa ist, aber — von Gärten und Bäumen umgeben — keineswegs den Eindruck eines „Zuchthauses“ macht. Keine Spur von Uniformen, Schlüsselgerassel und Kommandostimmen. Die Direktorin könnte die Inhaberin eines Münchener Modehauses sein, und ihre Mitarbeiterinnen haben die Umgangsformen der Schwestern eines sehr teuren Sanatoriums. Auf jedem Gang, an jedem Fenster Blumen, die Fußböden spiegelblank und die Wände tadellos weiß.

Vielleicht ist es übertrieben, aber dem Besucher kommt es so vor: hier herrscht eine Weihnachtsstimmung, die nicht so laut wie draußen, aber tiefer ist. Es sind nicht die Weihnachtspakete, die die Post jeden Tag in Bergen anschleppt, auch nicht die Tannenzweige, mit denen die Gefangenen ihre Zellen schmücken. Es sind die Gefangenen selbst, die Weihnachtsluft in die Anstalt zaubern. Die Direktorin definiert es so: „Jedes Jahr, wenn Weihnachten kommt, wird auch die verstockteste Verbrecherin artig wie ein Kind.“

Oberlehrerin Annie Winkler, die der Schule der Anstalt vorsteht, probt seit Wochen mit ihrer Spielschar

\* Aus „Die Neue Zeitung“, 24. Dezember 1949.

Franz Herwigs Krippenspiel. Was für fromme Töne sie hervorbringen können, diese Frauen, von denen manche ein schweres Sündenregister hat! Eine Achtzehnjährige mit dem Aussehen eines Backfisches, der heimlich noch mit Puppen spielt, stellt die standhafte Unschuld dar. Sie hat als Vierzehnjährige — ihre Eltern waren im Krieg umgekommen — mit einem Ausländer zusammen einen Mord an einem anderen Ausländer verübt. Wenn die Parole-Kommission der Anstalt es befürwortet, wird sie von dem Militärgericht, das sie verurteilte, begnadigt werden. Vorerst aber muß sie noch etwas lernen: Schreibmaschine und Stenografie.

Nach der Probe singen sie mehrstimmige Weihnachtslieder, und wenn sie es sonst nie sind: jetzt sind sie fromm. Wie sie da um das Harmonium herumstehen, haben sie die Augen der musizierenden Engel auf den Bildern alter Meister.

In der Bäckerei duftet es handfest nach Weihnachten. Was hier gebacken wird, kann sich in jedem Laden sehen lassen. Es sind auch Frauen vom Fach, die hier am Werk sind: Gastwirtinnen und Konditorsgat-

tinnen, die nach der Schwarzbäckerei die ehrliche Backkunst lernen.

Und so wird es am Heiligen Abend sein: In der „Zentrale“, dem Mittelpunkt der kreuzförmigen Anlage, von dem aus man alle Gänge überschauen kann, wird unter der Glaskuppel die geschmückte Bühne stehen. Wenn es dämmt, werden die Kerzen des großen Christbaums entzündet und das Weihnachtsspiel beginnt. Und wenn der Abend die langen Gänge mit den schmalen Galerien in tröstliches Dunkel taucht, geht das Christkind von Zelle zu Zelle, stellt eine Weihnachtskerze hinein und legt ein Paket mit Süßigkeiten und Wurst dazu. Am zweiten Feiertag wird das Spiel vor geladenen Gästen wiederholt. Sie werden ein kleines Eintrittsgeld entrichten, damit die Anstalt sich Musikinstrumente kaufen kann. Diesmal muß die musikalische Unterhaltung — als da sind Glocken und Zimbeln — noch mit Hilfe von Topfdeckeln und anderen Küchengeräten erzeugt werden. Die Strafanstalten für Männer haben es besser. Sie können aus ihren Insassen, unter denen sich immer Musiker finden, ganze Orchester zusammenstellen.

*Ein großer Kaufmann aus Liverpool wurde einmal gefragt, womit er es bewerkstelligt habe, sein großes Vermögen und seine Besitztümer zu erwerben. Er antwortete: „Lediglich mit einem Artikel, mit dem Sie auch handeln sollten, wenn er Ihnen zusagt - mit Höflichkeit.“*

*Richard Bentley*

# Parole, eine Brücke in die Freiheit

von

Oberregierungsrat Alfons Wahl  
Bundesjustizministerium Bonn a. / Rhein

Das amerikanische Gnadenrecht unter besonderer Berücksichtigung des Paroleverfahrens und die bisher in Württemberg-Baden gemachten Erfahrungen sollen dazu beitragen, möglichst viele zur Mitarbeit anzuregen.

## I. Das amerikanische Gnadenrecht unter besonderer Berücksichtigung des Paroleverfahrens

### A. Allgemeines:

Das amerikanische Gnadenrecht kennt im wesentlichen folgende Formen:

**Pardon** ist Begnadigung im eigentlichen Sinne. Pardon bedeutet völliger Erlass der Strafe und kommt nur in Frage, um einen bewiesenen Irrtum zu berichtigen, einen Unschuldigen zu entlassen oder einen aus Gesundheitsgründen Haftunfähigen vor weiterer gesundheitlicher Schädigung zu bewahren.

**Commutation** ist die gnadenweise Herabsetzung eines Strafmaßes.

**Probation** ist die Entlassung auf Bewährung, die auch schon vor Verbüßung einer Strafe gewährt werden kann und insbesondere bei kürzeren Strafen von Bedeutung ist.

**Good Time** gibt dem Gefangenen die Möglichkeit, sich einen Teil seiner Strafe durch gutes Verhalten abzuverdienen.

**Release**, die Entlassung nach Verbüßung von  $\frac{3}{4}$  der Strafe, wird ebenfalls nur aufgrund guter Führung in der Strafanstalt gewährt.

**Parole** (Ehrenwort, Versprechen) ist die wichtigste Form einer frühzeitigen Entlassung. Parole ist dem

Grundgedanken nach auch in der Gesetzgebung verschiedener europäischer Staaten verankert, so z. B. in der Schweiz, in Belgien und Holland.

### B. Das Paroleverfahren

Parole ist die bedingte Entlassung eines Strafgefangenen unter Auferlegung bestimmter Pflichten und gleichzeitiger Überwachung in der Freiheit. Sie bedeutet eine Fortführung der Straftat in der Freiheit und ist im Grunde kein Gnadenakt, sondern die letzte Stufe eines progressiven Strafvollzugs.

#### 1. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Parole:

Es muß sich um eine Strafe von 1 Jahr oder mehr handeln. Der Gefangene muß  $\frac{1}{3}$  der Strafe bzw. bei Strafen zwischen 3 und 5 Jahren mindestens 1 Jahr verbüßt haben. Bei Strafen über 5 Jahren müssen stets  $\frac{1}{3}$  und bei lebenslänglichen Strafen mindestens 15 Jahre verbüßt sein. Der Gefangene muß sich während der Haft so geführt haben, daß eine berechtigte Hoffnung besteht, daß er in der Freiheit ein geordnetes Leben führen wird. Er muß nach Möglichkeit selbst einen geeigneten Paroleplan aufstellen. Dies bedeutet, daß er angeben muß, was und

wo er arbeiten wird. Seine Wohnverhältnisse müssen geklärt sein und er muß selbst eine geeignete Persönlichkeit benennen, die sich gegenüber dem Gnadenausschuß verpflichtet, dem Entlassenen in allen Schwierigkeiten des Lebens helfend beizustehen und ihn bei der Erfüllung der ihm auferlegten Bedingungen zu beaufsichtigen. Wo es erforderlich ist, hilft der Parolebeamte bei der Aufstellung des Paroleplans. Der Gefangene darf an keiner ansteckenden Krankheit leiden. Er darf auch sonst keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeuten.

## **2. Das Verfahren:**

### **a) Der Gnadenausschuß (Parole Board)**

Der Gnadenausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern. Der Vorsitzende des Gnadenausschusses ist zugleich beratendes Mitglied des US. Parole Boards und nimmt als solcher an dessen Sitzungen teil. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

Die endgültige Entscheidung wird aufgrund der Vorschläge des deutschen Gnadenausschusses vom US. Parole Board getroffen. Letzterer besteht ebenfalls aus 3 Mitgliedern.

### **b) Die Vorbereitung des Verfahrens in der Strafanstalt**

In jeder in Frage kommenden Strafanstalt ist ein Parolebeamter aufgestellt. Dieser führt eine Terminliste für alle von den Gerichten der Besatzungsmacht Verurteilten. Er klärt diese Gefangenen über das Paroleverfahren auf und stellt ihnen recht-

zeitig vor ihrem Paroletermin die Gesuchsformulare zur Verfügung. Zur Prüfung der Angaben der Gefangenen setzt er sich mit den Heimatbehörden, Arbeitsämtern, Fürsorgeämtern und anderen Stellen in Verbindung. Er sorgt schließlich für die Beifügung einer Beurteilung seitens der Anstalt (Klassifizierung) und für eine Stellungnahme zu dem Gesuch eines jeden Gefangenen durch den Vorstand.

### **c) Die Tätigkeit des Gnadenausschusses**

Der Vorsitzende des Gnadenausschusses, bzw. ein oder mehrere Mitglieder desselben, hören den Gefangenen um die Zeit seines Paroletermins. Jeder Gefangene hat das Recht, persönlich gehört zu werden. Bei dieser Besprechung sollen die Straftat, die persönlichen Verhältnisse und insbesondere der Paroleplan erörtert und ein persönlicher Eindruck von dem Gefangenen gewonnen werden. Die von dem Parolebeamten beigebrachten Prüfungsunterlagen werden von dem Vorsitzenden im Anschluß an die Besprechung mitgenommen. Es findet alsbald eine Sitzung des gesamten Ausschusses statt, in der ein Vorschlag für den US. Parole Board beraten wird.

## **3. Die Entlassungen unter den Bedingungen der Parole**

Am Tage seiner Entlassung auf Parole erhält der Gefangene ein Zertifikat, auf dessen Rückseite die Bedingungen der Entlassung aufgeführt sind. In Anwesenheit eines leitenden Beamten muß er diese Bedingungen lesen und durch seine Unterschrift

bestätigen, daß er sie aufmerksam zur Kenntnis genommen hat.

Zu den allgemeinen Bedingungen gehört u. a., daß der Entlassene sich innerhalb von 24 Stunden bei seinem Betreuer meldet, und daß er regelmäßig seine Berichte an den Gnadenausschuß abgeben wird. Diese Berichte können 14-tägig, monatlich oder vierteljährlich erforderlich sein und müssen jeweils von dem Betreuer gegengezeichnet werden. Der Entlassene darf seinen Wohnsitz und seine Arbeitsstelle nicht ohne Genehmigung des Betreuers ändern. Er darf keinen Umgang mit schlechter Gesellschaft oder mit Vorbestraften haben und muß sich des unmäßigen Genusses von Rauschgiftmitteln und berauschenden Getränken enthalten. Er kann sich nicht ohne Genehmigung des Betreuers verheiraten. Er darf auch nicht mit

anderen Gefangenen in Verbindung treten. Im Einzelfall können weitere besondere Bedingungen auferlegt werden.

#### **4. Widerruf der Parole**

Verstößt der Entlassene gegen seine Parole-Bedingungen, so kann der Gnadenausschuß seine erneute Verhaftung beim US. Parole Board beantragen. Nach erneuter Festnahme wird der Gefangene in die frühere Strafanstalt zurückgebracht. Er wird so bald als möglich gehört und es wird ihm Gelegenheit gegeben, sich zu rechtfertigen. Erst dann wird endgültig entschieden, ob die Parole widerrufen wird oder nicht. Der Gefangene muß den gesamten Rest der Strafe vom Zeitpunkt seiner ersten Entlassung an gerechnet verbüßen. Bei rein technischen Verstößen kann ihm jedoch der Parole Board einen nochmaligen Paroletermin geben.

## **II. Stellungnahme zum Paroleverfahren unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen des Gnadenausschusses in Württemberg-Baden**

### **1. Konsequente Durchführung des Erziehungs-Strafvollzuges**

Der tiefere Grund für die Ausgestaltung und Durchführung der Parole liegt in der Auffassung, daß der Schwerpunkt des Strafvollzuges nicht in der Sühne und Rache, sondern in der Umerziehung und Besserung des Täters gesehen wird. Die Hauptaufgabe des Strafvollzuges wird in der Umerziehung und zukünftigen Einordnung des Straffälligen in das Gemeinschaftsleben erblickt. Dabei sind insbesondere 2 Gegebenheiten berücksichtigt: Einmal ist es eine feststehende Tatsache, daß der Strafvollzug bei längerer Dauer an Wir-

kung verliert. Dem wird durch das Paroleverfahren insofern entgegen gearbeitet, als der Gefangene durch seine Haltung während des Strafvollzuges seine Zukunftsaussichten selbst in günstigem Sinne beeinflussen kann. Zum andern ist auf die weitere Tatsache hinzuweisen, daß die Bewährung eines Gefangenen im Strafvollzug noch keine Garantie dafür bildet, daß er sich auch in der Freiheit bewähren wird. Durch das Paroleverfahren wird ihm noch während des Strafvollzuges Gelegenheit gegeben, diesen Beweis zu erbringen. Schließlich wird der Kontakt mit dem sich weiter entwickelnden Leben

umso schwerer zurückgewonnen werden, je länger die Strafhaft dauert. Das Paroleverfahren ist also die letzte Stufe eines progressiven Strafvollzugs und bedeutet den entscheidendsten Abschnitt für einen dauernden Erfolg des Strafvollzugs und damit des ferneren Verhaltens des Gefangenen. In diesem Zusammenhang hat das Klassifizierungssystem die Aufgabe, die persönlichen Vorzüge, Fehler und Bedürfnisse des Gefangenen herauszustellen, um so für die Gestaltung seines zukünftigen Lebens wichtige Anhaltspunkte zu gewinnen.

## **2. Die Vorbereitungen für die Entlassung eines Gefangenen**

Die Vorbereitung für eine frühzeitige Entlassung eines Gefangenen ist bei dem geschilderten Verfahren sowohl bei dem Gefangenen als auch seitens des Gnadenausschusses eine intensivere als in der deutschen Gnadenpraxis. Der Gnadenausschuß arbeitet weit mehr Hand in Hand mit den Zielen und Bemühungen, die die Strafanstalten im Strafvollzug zu verwirklichen suchen. Häufig wird man auch aus der Art und Weise, wie der Gefangene an seinem Paroleplan arbeitet, wichtige Schlüsse auf seine Haltung und insbesondere auch seine soziale Einstellung ziehen können. Es wird niemand entlassen, bei dem nicht feststeht, daß er in normale Verhältnisse zurückkehrt, so daß es im wesentlichen von seinem guten Willen abhängen wird, ob er in Zukunft ein ordentliches Leben führt. Gerade die so bedauerlichen Nachkriegsverhältnisse machen es ganz besonders erforderlich, daß

neue Wege erkannt und mutig begangen werden.

## **3. Die Durchführung der bedingten Entlassung**

Der Gnadenausschuß ist auch die Stelle, der die Überwachung der Entlassenen obliegt. Er erhält die von den Betreuern gegengezeichneten Meldungen und erfährt somit sofort, wenn es bei einem Entlassenen Schwierigkeiten gibt. Bereits in den wenigen Monaten, in denen der Gnadenausschuß in Württemberg-Baden tätig war, gelang es in zahlreichen Fällen, den Entlassenen bei der Überwindung von beruflichen, häuslichen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten tatkräftig beizustehen. In den meisten dieser Fälle hätte bei Weiterbestehen der erwachsenen Schwierigkeiten unter den heutigen Verhältnissen mit einem längeren Durchhalten der Entlassenen wohl kaum mehr gerechnet werden können. In zahlreichen Fällen konnte Entlassenen durch das Eingreifen des Gnadenausschusses geholfen und ihnen einigermaßen normale Lebensverhältnisse geschaffen werden. Eine solche Hilfe weiß der Entlassene besonders zu schätzen und fühlt sich umso mehr verpflichtet, das in ihn gesetzte Vertrauen nicht zu enttäuschen. Hinzu kommt ein weiterer wesentlicher Gesichtspunkt: Der dem Entlassenen beigegebene Betreuer ist keine amtliche Stelle, sondern ein achtbarer Mitbürger, welcher aus sozialer Hilfsbereitschaft dem Entlassenen beisteht und ihn völlig unauffällig überwacht. Wo es sich allerdings notwendig erweist, ist der Betreuer jederzeit in der La-

ge, die staatliche Hilfe und Macht in Anspruch zu nehmen.

Die Überwachung der Entlassenen kann in besonderen Fällen zur Auferlegung weiterer Bedingungen führen, die den Entlassenen vor neu aufgetauchten Gefahren bewahren sollen. Gegenüber einem solchen Verfahren ist die deutsche Praxis wirkungsloser, zumal von der Bestimmung des § 22 der Gnadenordnung über die Möglichkeit der Erteilung von Auflagen nur begrenzt Gebrauch gemacht wird.

Schließlich darf nicht außeracht gelassen werden, daß die Allgemeinheit durch eine solche Überwachung besser vor kriminellen Elementen geschützt wird. Die Fälle, in denen kriminell gefährdete Menschen sich bereits kurze Zeit nach ihrer Ent-

lassung aus der Strafanstalt erneut strafbar machen, werden durch ein solches Verfahren eingedämmt.

#### **4. Die finanzielle Auswirkung**

Das Parole-Verfahren hat auch eine recht beachtliche finanzielle Auswirkung. Bei vorsichtiger Berechnung hat der Gnadenausschuß in Württemberg-Baden durch seine Tätigkeit in der Zeit vom 1. 12. 1948 bis 1. 7. 1949 Einsparungen in Höhe von über 100 000 DM erzielt.

Wenn auch die materielle Seite nicht entscheidend sein darf, so soll sie doch in unserer heutigen Situation auch nicht übersehen werden. Dies insbesondere dann nicht, wenn mit Hilfe einer sparsameren Methode zugleich auch ein größerer ideeller Erfolg erzielt wird.

*Es ist nicht gut, über die schlecht zu sprechen, von denen wir wissen, daß sie böse sind. Es ist schlimmer, jene als böse zu verurteilen, bei denen es erwiesen ist, daß sie gut sind. Über Wissen und Kenntnisse schlecht zu sprechen, ist Mangel an Güte. Jemanden verdächtigen, ist Mangel an Anständigkeit. Von Übeltaten anderer zu wissen und nicht darüber zu sprechen, ist Vertrauensbruch. Über andere Böses zu sagen, ist immer nuanständig.*

*Arthur Warwick*

## **Zur Strafvollzugsreform in England!**

Ein kurzer Hinweis\*

**Strafvollzugsreform in England.** Einführende Betrachtungen über einige Gesichtspunkte englischer Kriminalpolitik.

Herausgegeben von L. Radzinowicz und J. W. C. Turner.

Verlag Mac Millan & Co., London 1946 (192 Seiten).

Dieses Buch enthält zehn Abhandlungen verschiedener Verfasser über mannigfache Phasen der Reform des Strafvollzugs.

Aus der Fülle des gebotenen Stoffes werden hier einige Titel angeführt:

„Tendenzen der Strafgesetzgebung„;

„Verbreitung der Verbrechen und Entwicklungsstadien bei der Bestrafung“;

„Rechtsprechung bei Jugendgerichten“;

„Behandlung des jugendlichen Rechtsbrechers“;

„Das Probation-System“; \* \*

„Erziehungsheime für jugendliche Straffällige“, d. h. durch das Ministerium des Inneren anerkannte Anstalten zur Aufnahme von Jugendlichen;

„Borstals“, d. h. neuzeitliche Besserungsanstalten für jugendliche Straffällige;

„Das Gefängniswesen“.

Alle diese Kapitel, insbesondere aber die beiden Aufsätze über „Englische Polizei“ und „Das Kriminalgerichtswesen“, sind mit besonderer Hinsicht in ihren erklärenden Darstellungen darauf bedacht, dem Verständnis nichtenglischer Leser nahezukommen.

Das Buch ist leicht lesbar geschrieben und keineswegs mit theoretischen Erörterungen überladen. Dennoch bringt es eine Fülle von Tatsachen und weist Wege zu notwendigen Reformen.

Dem amerikanischen Leser wird es interessant sein zu erfahren, inwiefern sich das englische von seinem eigenen amerikanischen System unterscheidet, insbesondere was die Struktur des Kriminalgerichtswesens anbetrifft; obwohl beide Systeme auf gleichen Rechtstraditionen basieren. Aus letzterem Grunde erscheint es dann nicht allzu merkwürdig, daß bei der Diagnose, die dem einzelnen Rechtsbrecher gestellt wird und betreffs der Art seiner Behandlung viele Gemeinsamkeiten in Erscheinung treten; denn — bei beiden Systemen handelt es sich hier um die grundsätzliche Einstellung zum Menschen überhaupt.

\* Aus „The Quarterly“, 20. Okt. 1947 \*\* Probation bedeutet Aufschiebung des Urteils auf Bewährungsfrist bzw. Vollstreckung der Strafe auf Bewährungsfrist.



## Erziehung statt Vergeltung\*

Jugendstrafvollzug geht neue Wege — Stippvisite im Gefängnis Plötzensee

Die Tischdecken in dem großen, hellen Raum, wo der Oberstaatsanwalt die „Gäste“ willkommen hieß, waren schneeweiß. Nur der dunkle, rechteckige Stempel „Jugendstrafvollzug“ in der Ecke der Tücher und die massiven Gitter vor den Fenstern konnten keinen Zweifel aufkommen lassen, wo man sich befand.

Es mag wohl Hunderte von Berlinern geben, die nicht so gut wohnen wie die Insassen des Jugendgefängnisses Plötzensee, deren Zellen und Arbeitsräume zwar nicht gerade freundlich anmuten, die in jedem Fall aber sauber und größtenteils auch geheizt waren. Eine Stadt mit eigenen Gesetzen, Sitten und Bräuchen ist es, die sich hinter den großen Backsteinmauern verbirgt. Eine Stadt, die in 1200 Einzelschicksalen, die Folgen des Krieges, der sozialen Not, des Hungers und menschlicher Verirrung unbarmherzig aufzeigt.

Die zerlumpten Hosen und Jacken der Gefangenen zeugen ebenso wie das durchweg miserable Schuhzeug von der Not, die auch vor sonst unüberwindlichen Gefängnismauern nicht halt machte. Welche Mühen und Anstrengungen es gekostet hat, auch nur eine Bürste oder ein Stück Seife in den letzten Jahren anzuschaffen, kann sich jedermann ausmalen.

Die „Jungen“, wie sie allgemein von den Wachtmeistern und Inspektoren genannt werden, sind sauber und offenbar ausreichend genährt. Offen und ohne Scheu beantworten sie die

Fragen der Presseleute. Einbruch, Diebstahl, Hehlerei kommen als häufigste Vergehen zur Sprache. Ob hinter dem Webstuhl, an der Hobelbank oder der Nähmaschine, niemals hatte man den Eindruck, verzweifeln oder zerbrochenen Menschen zu begegnen. Allein die Möglichkeit, arbeiten und ein geordnetes Leben führen zu können, hat vielen offensichtlich innere Ruhe und Kraft gegeben.

Die beste Strafanstalt ist die, wo die größten Möglichkeiten zur Flucht — oder Entweichung, wie es die Amtssprache nennt — bestehen, sagte der Staatsanwalt. Hinter diesen Worten verbirgt sich eine neue Gefangenenpädagogik, die dem einmal Gestrauchten Vertrauen zu geben gewillt ist — auch wenn Enttäuschungen nicht ausbleiben. Aber gerade bei Jugendlichen, die fast in ihrer Mehrzahl nicht kriminell veranlagt, sondern vielmehr ein Opfer der Zeit sind, scheint das Experiment, statt eines Vergeltungsstrafvollzuges den der Erziehung zu setzen, gerechtfertigt.

Der blonde sympathische Junge, der in der Küche den riesigen Kessel mit Eintopf umrührt, ist 19 Jahre alt. 1947 hat er sich an einem Einbruch in ein Lebensmittelgeschäft beteiligt. „Durch Schaden wird man klug“, sagt er nachdenklich, „für mich kommt so was nie wieder in Frage.“ Ein 17jähriger, dessen Vater verschollen ist und der nichts Rechtes gelernt hat, müht sich, mit einem klobigen Schnitzmesser einen kunstvoll verzierten Holz-

\* Aus „Die Welt“, 3. November 1949

teller herzustellen. Auch er hat aus Hunger, wie er offen bekennt, einen Einbruch verübt.

Alle drei Monate können sie einen Brief von den Angehörigen erhalten. Alle vier Wochen kann auch jeder Gefangene für 15 Minuten Besuch empfangen. Sportgeräte, Bibliothek und Musikinstrumente stehen zur Verfügung. Der sonntägliche Gottesdienst ist fast immer gut besucht. Ein großes, neuhergestelltes Lazarett hat bis auf die Gitter verblüffende Ähnlichkeit mit einem Krankenhaus. Und doch rasseln auch hier die dicken Schlüsselbünde der Wachtmeister, fallen eisenbeschlagene Türen zu und hallen seltsam unheimlich die Schritte der Vorübergehenden die schmalen Gänge entlang.

Ehe wir den riesigen Komplex mit dem Labyrinth von Gängen und Toren verlassen, zeigt man uns noch das berüchtigte Haus Nr. 3, wo die zum Tode Verurteilten von der Gestapo vor der Hinrichtung eingesperrt wurden. Bomben haben dies Haus furchtbar zerstört, das wie ein drohendes Mahnmal an die Zeit der Rechtlosigkeit und Willkür aus den Trümmern hervorragt.

Freier und unbeschwerter weht dagegen die Luft in Schlachtensee, wo

in einem ehemaligen Lager des Hauptjugendamtes eine Außenstelle von Plötzensee eingerichtet werden konnte. Von den etwa 120 Jungen, die dort die letzten Wochen ihrer Haft verbringen, trafen wir nur einige wenige, im Lager Beschäftigte an. Die Mehrzahl war unterwegs in der Stadt als Transportarbeiter, Kohlenträger, Lehrlinge und einige, für die bereits in den nächsten Tagen die Stunde der Freiheit schlägt, konnten jetzt schon ihre Papiere bei den Behörden in Ordnung bringen lassen. An den Wänden der primitiv eingerichteten Barackenstübchen hängen Fotos und Pin-Up-Girls. Im Monat Juli — sonst die günstigste Zeit für Fluchtversuche — kamen alle, die auf Wochenendurlaub zu Hause gewesen waren, pünktlich zurück.

Am dankbarsten aber wird jeder, der vor Entlassung und Rückkehr steht, die Chance empfinden, seine Lehrstelle oder den Arbeitsplatz, auf dem er sich als Gefangener bewährte, auch nach der Haftentlassung beizubehalten. Diesen jugendlichen „sozialen Rekonvaleszenten“ den Beginn ihres neuen Lebens zu erleichtern, ist nicht nur Pflicht der Gefängnisbehörden, sondern gleichermaßen Aufgabe aller Bevölkerungskreise.

*Die Menschen sind oft größerer Taten fähig, als sie in Wirklichkeit vollbringen.*

*Sie kommen mit Gutschriften versehen auf die Welt, nehmen sie jedoch selten voll in Anspruch.*

*Horace Walpole*

## **Die Personalbesetzung im würtf.-bad. Strafvollzug**

### **1. Dienststelle Direktor des Gefängniswesens (zugleich Abt. V des Justizministeriums)**

- Leiter: Ministerialrat J ö r g  
Stellvertreter und Sachbearbeiter: Reg. Rat Dr. Z i n k  
Leiter der Strafvollzugsschule: Reg. Rat K l e i n e r  
Leiter der Geschäftsstelle und des  
zentralen Beschaffungswesens: Reg. Oberinspektor B r a u n  
Ferner: 1 Verw. Oberinspektor (H a i s c h) für die Kontrolle der Gerichts-  
gefängnisse, zugleich Mitglied des deutschen Gnadenausschusses  
für militärgerichtlich Verurteilte  
1 Just. Oberinsp. (L i m b a c h) als Personalsachbearbeiter  
1 Verw. Angestellter (W i n t e r) als Dolmetscher und Übersetzer  
3 weibl. Angestellte für die Mitarbeit bei der zentralen Beschaffung,  
der Registratur und sämtlichen Ausfertigungen  
1 Kraftfahrer

### **2. Landesstrafanstalt Ludwigsburg**

Belegungsfähigkeit: Hauptanstalt und Frauengefängnis: 575  
Jugendarrestanstalt: 57

#### a) Verwaltungspersonal:

- Vorstand: Reg. Rat L i s t  
Stellvertreter: Amtmann F i e ß, zugleich Leiter der Hauptgeschäftsstelle  
1 Verw. Inspektor als Leiter der Arbeitsverwaltung  
1 Verw. Inspektor als Leiter der Wirtschaftsverwaltung  
1 Verw. Inspektor als Kassenleiter  
1 Verw. Obersekretär als Leiter der Gefangenen gelderkasse  
1 Verw. Assistent als Leiter der Vollzugsgeschäftsstelle  
1 hauptamtl. evangel. Anstaltsgeistlicher, der zugleich die  
Anstalt Hohenasperg versieht  
1 hauptamtl. kathol. Anstaltsgeistlicher, der zugleich die  
Anstalt Hohenasperg versieht  
1 hauptamtl. Anstaltsarzt  
1 Anstaltslehrer (Psychologe)  
1 Verw. Assistent als Fürsorger  
1 Verw. Angestellter als Fürsorger für die Jugendabteilung  
1 Parolebeamter, zugleich Sportlehrer  
6 männl. Verw. Angestellte  
4 weibl. Verw. Angestellte

**b) Aufsichts- und Werkspersonal:**

- 69 männl. Beamte des Aufsichts- und Werkdienstes
  - 11 männl. Angestellte des Aufsichts- und Werkdienstes
  - 1 weibl. Beamtin " " " "
  - 1 weibl. Angestellte " " " "
- (Aufsichtsdienstleiter: Oberverwalter Kühne)

**3. Landesstrafanstalt Hohenasperg**

zugleich Zentralkrankenhaus des württ.-bad. Strafvollzugs mit Tbc-Abteilung

Belegungsfähigkeit: 350

Vorstand: Reg. Rat Dr. Schmidt

Stellvertreter: Verw. Inspektor Kern, zugleich Leiter der Arbeitsverwaltung

- 1 Verw. Angestellter als Leiter der Wirtschaftsverwaltung
  - 1 Verw. Sekretärin als Leiterin der Zahlstelle
  - 1 Verw. Assistent als Leiter der Vollzugsgeschäftsstelle
  - 1 hauptamtl. Anstaltsarzt (Medizinalrat Dr. Mauch)
  - 1 Assistenzarzt im Vertragsverhältnis
  - 1 Verw. Assistent als Fürsorger, zugleich Parolebeamter
  - 3 weitere Verw. Angestellte
  - 38 Beamte und Angestellte des Aufsichts- und Werkdienstes  
einschl. Sanitätspersonal (Aufsichtsdienstleiter: Verwalter  
May, Krankenhausverwalter: Verwalter Söll)
- Die geistliche Betreuung erfolgt durch die hauptamtl.  
Hausgeistlichen der Landesstrafanstalt Ludwigsburg

**4. Landesstrafanstalt Schwäb.-Hall**

Belegungsfähigkeit einschl. der landwirtschaftlichen Außenstelle Klein-  
Komburg: 583; dazu Jugendarrestanstalt Schw.-Hall: Belegungsfähigkeit: 33

Vorstand: Verw. Amtmann Stoll

Stellvertreter: Verw. Oberinsp. Klein, zugleich Leiter der Arbeitsverwaltung

- 1 Verw. Inspektor als Parolebeamter
- 1 Verw. Inspektor als Leiter der Vollzugs- und Zensurstelle
- 1 Verw. Obersekretär (Vollzugsgeschäftsstelle)
- 1 Verw. Sekretär als Leiter der Wirtschaftsverwaltung
- 1 Verw. Sekretär als Leiter der Anstaltszahlstelle
- 1 nebenamtl. evangel. Anstaltsgeistlicher
- 1 nebenamtl. kathol. Anstaltsgeistlicher
- 1 Arzt im Vertragsverhältnis (nebenamtlich)
- 1 Anstaltsoberlehrer
- 1 Anstaltsfürsorger
- 5 Verw. Angestellte und
- 54 Beamte und Angestellte des Aufsichts- und Werkdienstes  
(Aufsichtsdienstleiter: Verwalter Müller)

## **5. Landesgefängnis Heilbronn**

Belegungsfähigkeit einschließlich der landwirtschaftlichen Außenstelle  
Hohrainer Hof: 240

- Vorstand: Verw. Amtmann Hauber, zugleich Leiter der Hauptgeschäftsstelle
- Stellvertreter: Verw. Oberinsp. Decker, zugleich Leiter der Arbeits- und Wirtschaftsverwaltung
- 1 Verw. Obersekretär als Leiter der Vollzugsstelle
  - 1 Verw. Obersekretär als Leiter der Zahlstelle
  - 1 nebenamtl. evangel. Hausgeistlicher
  - 1 nebenamtl. kathol. Hausgeistlicher
  - 1 Arzt im Vertragsverhältnis (nebenamtlich)
  - 1 Anstaltsfürsorger
  - 3 Verw. Angestellte und
  - 33 Beamte und Angestellte des Aufsichts- und Werkdienstes  
(Aufsichtsdienstleiter: Verwalter Müller)

## **6. Jugendgefängnis und Untersuchungshaftanstalt Ulm**

Belegungsfähigkeit: Jugendgefängnis (I und II) einschließlich der landwirtschaftlichen Außenstelle Mussismühle bei Langenau: 196; Haftanstalt: 148

Vorstand: Direktor Spindler

Stellvertreter: Amtmann Gressler

- 1 Arbeitsinspektor als Leiter der Arbeitsverwaltung
- 1 Verw. Angestellter als Leiter der Geschäftsstelle
- 1 Verw. Assistent als Zahlstellenverwalter
- 1 Verw. Sekretär als Verwalter der Gefangenengelder
- 1 hauptamtl. evangel. Anstaltsgeistlicher
- 1 hauptamtl. kathol. Anstaltsgeistlicher
- 1 hauptamtl. Anstaltsarzt (im Vertragsverhältnis)
- 1 Anstaltsoberlehrer
- 1 Anstaltsfürsorger, zugleich Parolebeamter
- 2 Aufsichtsdienstleiter (Jugendgefängnis und Haftanstalt)
- 3 Verw. Angestellte
- 48 Beamte und Angestellte des Aufsichts- und Werkdienstes

## **7. Frauenstrafanstalt Gotteszell, Schwäb.-Gmünd**

Belegungsfähigkeit: 262

Anstaltsleiterin: Verw. Oberinsp. Nagel

Stellvertreterin: Verw. Insp. Meißner, zugleich Leiterin der Anstaltszahlstelle

- 1 Verw. Sekretärin als Leiterin der Arbeits- und Wirtschaftsverwaltung

- 1 Verw. Assistentin als Leiterin der Vollzugsgeschäftsstelle
- 1 nebenamtl. evangel. Hausgeistlicher im Vertragsverhältnis
- 1 nebenamtl. kath. Hausgeistlicher im Vertragsverhältnis
- 1 nebenamtl. Hausärztin im Vertragsverhältnis
- 1 Anstaltsoberlehrerin
- 1 Anstaltslehrerin und Fürsorgerin
- 1 Parolebeamter
- 2 Verw. Angestellte
- 37 Beamte und Beamtinnen im Aufsichtsdienst und
- 2 im Werkdienst

### **8. Haftanstalt Stuttgart**

Belegungsfähigkeit einschließlich Frauengefängnis Bad Cannstatt: 210

- Vorstand: Verw. Oberinsp. Bollinger
- Stellvertreter: Verw. Insp. Galster, zugleich Arbeitsinspektor
  - 1 Inspektor als Leiter der Vollzugsgeschäftsstelle
  - 1 Obersekretär als Fürsorger
  - 1 Assistent (Vollzugsgeschäftsstelle)
  - 1 Oberwachtmeister als Effektenverwalter
  - 5 Verw. Angestellte
    - 1 nebenamtl. kathol. Hausgeistlicher
    - 1 nebenamtl. evangel. Hausgeistlicher
    - 1 nebenamtl. Hausarzt
- 43 Beamte und Angestellte des Aufsichts- und Werkdienstes, darunter 5 Frauen (Aufsichtsdienstleiter; Verwalter Bau-mann I, in der Frauenabteilung: Hauptwachtmeisterin Fischer)

### **9. Landesstrafanstalt Bruchsal**

Belegungsfähigkeit einschließlich Jugendarrestanstalt Bruchsal und Zweiganstalt Kislau: 551

- Vorstand: Oberreg. Rat Dr. Rudolph
- Stellvertreter: Amtmann Geisendörfer, zugleich Aufsichtsbeamter über die Kasse, sowie die Arbeits- und Wirtschaftsverwaltung
  - 1 Gerichtsassessor zur Ausbildung und zur Unterstützung des Vorstandes im allgemeinen
  - 1 Verw. Inspektor als Leiter der Hauptgeschäftsstelle
  - 1 Verw. Inspektor als Leiter der Arbeitsverwaltung
  - 1 Verw. Obersekretär als Leiter der Wirtschaftsverwaltung
  - 1 Verw. Inspektor als Kassenleiter
  - 1 Verw. Inspektor als Leiter der Vollzugsgeschäftsstelle und Parolebeamter

- 1 hauptamtl. evangel. Anstaltsgeistlicher
- 1 hauptamtl. kathol. Anstaltsgeistlicher
- 1 hauptamtl. Anstaltsarzt
- 1 Anstaltsoberlehrer
- 1 Anstaltsfürsorger
- 8 Verw. Angestellte
- 1 Verw. Sekretär als Leiter der Zweiganstalt Kislau
- 102 Beamte und Angestellte des Aufsichts- und Werkdienstes  
(Aufsichtsdienstleiter: Oberverwalter Schindler)

## **10. Landesgefängnis Mannheim mit Haftanstalt Heidelberg**

### **a) Landesgefängnis Mannheim, Belegungsfähigkeit: 575**

- Vorstand: Reg. Rat Kammerer  
 Stellvertreter: Verw. Amtmann Oettle
- 1 Verw. Oberinsp. als Leiter der Arbeits- und Wirtschaftsverwaltung
  - 1 Verw. Oberinsp. als Leiter der Anstaltskasse
  - 1 Verw. Inspektor im Bürodienst
  - 4 außerplanmäßige Inspektoren als Verwaltungs- und Kassenbeamten
  - 1 Verw. Sekretär als Leiter der Hauptgeschäftsstelle
  - 1 Verw. Sekretär bei der Arbeitsverwaltung
  - 1 hauptamtl. kathol. Anstaltsgeistlicher, der zugleich die Haftanstalt Heidelberg versieht
  - 1 hauptamtl. evangel. Anstaltsgeistlicher, der zugleich die Haftanstalt Heidelberg versieht
  - 1 hauptamtl. Anstaltsarzt
  - 1 Anstaltsoberlehrer, zugleich Parolebeamter
  - 1 Anstaltsfürsorger im Angestelltenverhältnis
  - 8 Verw. Angestellte
  - 89 Beamte und Angestellte des Aufsichts- und Werkdienstes
  - 2 Kraftfahrer  
(Aufsichtsdienstleiter: Oberverwalter Duttenhofer)

### **b) Haftanstalt Heidelberg**

Belegungsfähigkeit: 144

- Vorstand: Reg. Rat Kammerer (Mannheim)  
 Stellvertreter: Verw. Amtmann Oettle (Mannheim)
- 1 Verw. Sekretärin für den Bürodienst
  - 1 Fürsorgerin im Vertragsverhältnis
  - 1 Arzt im Vertragsverhältnis (nebenamtlich)
  - 19 Beamte und Angestellte des Aufsichtsdienstes  
(Aufsichtsdienstleiter: Oberverwalter Duttenhofer)

### 11. Gefängnisse Karlsruhe

- Belegungsfähigkeit: a) Hauptanstalt Karlsruhe: 170  
(Aufsichtsdienst: Verw. Hagelstein)  
b) Frauengefängnis Karlsruhe: 50  
(Aufsichtsdienst: I. Hwm. Becker)  
c) Jugendgefängnis Karlsruhe-Durlach: 30  
(Aufsichtsdienst: I. Hwm. Siegele)

Vorstand: Verw. Amtmann Gaier  
Stellvertreter: Verw. Inspektor Greiner, zugleich Leiter der Hauptgeschäftsstelle und Leiter der Arbeits- und Wirtschaftsverwaltung  
1 nebenamtl. Anstaltsarzt  
2 nebenamtl. evangel. Hausgeistliche  
2 nebenamtl. kathol. Hausgeistliche  
1 nebenamtl. Anstaltslehrer  
5 Verw. Angestellte  
32 Beamte und Angestellte des Aufsichts- und Werkdienstes

### 12. Gerichtsgefängnisse

Von insgesamt 36 Gerichtsgefängnissen sind z. Zt. 28 belegt  
Gesamtzahl der Aufsichtsbeamten: 42

### 13. Jugendarrestanstalten

(außer den in den Ziff. 2, 4, und 9 aufgeführten Jugendarrestanstalten Ludwigsburg, Schw. Hall, Bruchsal):  
a) Boxberg, Belegungsfähigkeit: 11  
b) Wiesloch, „ : 22  
c) Ettlingen, „ : 15  
mit je 1 Aufsichtsbeamten.

*Obgleich man sagt, daß der Mensch ein Wesen mit Verstand sei, machen doch recht wenige von diesem Vorrecht Gebrauch. Wie wenige denken gerecht über die wenigen, die wirklich denken. Wie viele, die zu denken glauben, denken überhaupt nicht.*

*Jane Taylor*



**Bitte an den Leser!**

Hier bittet die Redaktion die Leser um ihre Meinung. Wer Anregungen und Verbesserungsvorschläge machen will, schreibe — mit oder ohne Namen — an: „**Zeitschrift für Strafvollzug**“  
Ⓒ **Bad Nauheim** (Grand Hotel), Room 441.

---

**Bitte an den Leser!**

Hier bittet die Redaktion die Leser um ihre Meinung. Wer Anregungen und Verbesserungsvorschläge machen will, schreibe — mit oder ohne Namen — an: „**Zeitschrift für Strafvollzug**“  
Ⓒ **Bad Nauheim** (Grand Hotel), Room 441.